

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat 05.1927.02

WSD/P051927 Basel, 18. Januar 2007

Regierungsratsbeschluss vom 16. Januar 2007

Ratschlag und Entwurf

Liquidation der Kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie

Nachtragskredit für die Renditegarantie der Kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung für das Jahr 2002

1. Begehren

An seiner Sitzung vom 7. Juni 2006 (Bericht vom 26. April 2006) hat der Grosse Rat den Ratschlag Nr. 05.1927.01 vom 7. Juni 2006 zur Änderung des Gesetzes betreffend Kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung (KAHV) sowie Nachtragskredit für die Renditegarantie der Kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung für das Jahr 2002 an den Regierungsrat zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde die Regierung beauftragt, dem Grossen Rat einen neuen Ratschlag zur Liquidation der KAHV vorzulegen. Mit dem nun vorliegenden Ratschlag sollen die Liquidation der KAHV vollzogen und der längst fällige Nachtragskredit für das Jahr 2002 formell bewilligt werden.

Parallel zum neuen Gesetz zur Auflösung der KAHV ist im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) der Zuständigkeitskatalog des kantonalen Sozialversicherungsgerichts anzupassen.

2. Ausgangslage und Ziel der beantragten Beschlüsse

Die kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung Basel-Stadt (KAHV) wurde 1930 als Pionierkasse für die Alters- und Hinterlassenenvorsorge errichtet. Sie war für alle Einwohnerinnen und Einwohner obligatorisch und sah als Renten feste Frankenbeträge ohne Teuerungsanpassung vor.

Durch den Aufbau der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung ab 1948 wurde die Bedeutung der kantonalen Versicherungskasse immer geringer. Aufgrund der tiefen Renten von maximal 720 Franken pro Jahr hat die KAHV heute sozialpolitisch keine Bedeutung mehr. 1966 wurden zudem die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV eingeführt, welche in den letzten Jahrzehnten einen stetigen Ausbau erfuhren. Darüber hinaus wurde ab 1985 auch das Obligatorium zur beruflichen Vorsorge (BVG) eingeführt.

Mit Gesetz vom 19. Dezember 1968 wurde die KAHV geschlossen, d.h. es wurden seitdem keine neuen Versicherten aufgenommen. Die bestehenden Versicherten bezahlen aber weiterhin ihre Prämien bzw. erhalten ihre Rentenleistungen. Die KAHV ist eine selbständige Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen. Ihre Verwaltungskosten trägt der Kanton. Diese betragen jährlich rund CHF 1 Mio. Darüber hinaus trägt er ein finanzielles Anlagerisiko, indem er jedes Jahr eine Mindestrendite von 4% gesetzlich garantiert. In Jahren, in denen die durchschnittliche Rendite unter 4% fällt, ist der Kanton gesetzlich verpflichtet, die Differenz einzuschiessen. Zudem verzinst der Kanton die Deckungslücke mit 4%.1

Aufgrund der Schliessung nimmt der Versichertenbestand der Kasse kontinuierlich ab. Ende 1991 waren noch rund 45'000 Personen bei der Kasse versichert, Ende September 2006 noch knapp 23'000 Personen.2 Im Jahr 2013 würde das letzte prämienzahlende Mitglied

¹ Das Deckungskapital wird jährlich aufgrund von Barwerttabellen aus dem Jahr 1972 berechnet (siehe Vollziehungsverordnung zum KAHVG, Tabellen I bis VI). Unter Berücksichtigung des seit 1972 eingetretenen und für die Zukunft erwarteten Anstiegs der Lebenserwartung besteht bei der KAHV per 31.12.2005 ein versicherungstechnisches Defizit, das der Kanton nach geltendem Recht verzinst.

² Der aktuelle Versichertenbestand ist im separaten Kasten auf den nachfolgenden Seiten dargestellt.

(Jahrgang 1948) pensioniert. Anschliessend würde es nochmals mehrere Jahrzehnte dauern, bis auch keine Rentner mehr im Bestand sind.

Diese lange Auslaufphase ist mit zunehmender Unwirtschaftlichkeit verbunden. Der Kanton muss in dieser Zeit den Verwaltungsaufwand sowie finanzielle Risiken für einen kontinuierlich schwindenden Versichertenbestand tragen. Es kommt hinzu, dass die Leistungen bei normaler Entwicklung auf den Kapitalmärkten nicht bis zum Ende auf dem heutigen Niveau aufrecht erhalten werden können. Ohne die hier vorgeschlagene Liquidation, steht der KAHV realistisch betrachtet eine Sanierung bevor, welche unweigerlich mit Leistungskürzungen nach § 27, Abs. 2 KAHVG verbunden wäre. In dieser Situation bietet es sich für den Kanton und die Versicherten jetzt an, die Kasse zu liquidieren. D.h., der Kanton soll die gesetzlichen Rentenansprüche mit einer einmaligen Kapitalleistung zurück kaufen und das verbleibende Vermögen auf die Versicherten verteilen. Die durchschnittliche Kapitalauszahlung pro Kopf liegt bei rund CHF 3'500.

Versichertenbestand Kantonale AHV

Die Kantonale AHV Basel-Stadt kennt die folgenden Versichertenkategorien:

Vollversicherte Aktive: Diese bezahlen gemäss geltendem Recht bis Alter 65 Beiträge. Die Beiträge sind gesetzlich geregelt und betragen fixe CHF 16.50 pro Quartal für Männer und CHF 13.80 für Frauen.

Teilversicherte Aktive (beitragsfrei)³: Teilversicherte Aktive haben das Alter von 65 Jahren noch nicht erreicht, sind aber beitragsfrei gestellt. Bei der Beitragsfreistellung werden die bisher erreichten Ansprüche in eine Teilrente umgerechnet. Liegt diese Teilrente unter CHF 100 pro Jahr, so erhält der Versicherte im Alter 65 anstelle einer lebenslänglichen Altersrente eine Kapitalabfindung.

Rentner/-innen: Ab Alter 65 beziehen die Versicherten eine lebenslängliche Altersrente. Das Rücktrittsalter 65 gilt für beide Geschlechter, wie dies zu Beginn der Eidg. AHV der Fall war.

Versichertenbestand per 31. Dezember 2005:

Männer: Frauen:		mitvers. Ehefr.	Total Vers.	
Vollvers. Aktive	751	550	607	1'908
Rentner/-innen	7'732	9'225	3'561	20'518

Entwicklung Anzahl Versicherte Total (inkl. Teilversicherten)

31.12.1981	63'420
31.12.1987	52'452
31.12.1992	43'374
31.12.1997	35'344
30.06.2002	28'347
31.12.2004	25'151
31.12.2005	23'893
30.09.2006	22'978

³ Beitragsfreie Versicherte zahlen keine Prämien mehr und haben deshalb eine reduzierte Altersleistung

Von den 23'893 Personen per 31. Dezember 2005 waren 3'375 aktive Versicherte unter Alter 65, wovon 1'301 Personen Prämien bezahlten. Diese 1'301 Personen bezahlten im Jahr 2005 eine jährliche Prämiensumme von CHF 79'926. Die Renten der KAHV sind – wie auch die Beiträge – bescheiden:

Altersrente (in CHF) gemäss § 13 des geltenden Gesetzes für Vollversicherte:

Eintrittsalter	Jahresrente Männer:	Jahresrente Frauen:
20	720	600
21	686	572
22	652	544
23	618	516
24	584	488
25	550	460
26	524	438
27	498	416
28	472	394
29	446	372
30	420	350
31	398	332
32	376	314
33	354	296
34	332	278
35	312	260
36	294	246
37	276	232
38	258	218
39	240	204
40	228	190
41	216	180
42	204	170
43	192	160
44	180	150
45	168	140
46	156	130
47	144	120
48	132	110
49	120	100

Rekapitulation der Altersrenten (in CHF) per 31. Dezember 2005:

Jahrgang:	Anzahl Männer:	Renten Männer:	Anzahl Frauen:	Renten Frauen:
1899	0	0	1	196
1901	0	0	1	218
1902	1	376	4	1'268
1903	0	0	3	748
1904	2	874	11	3'734
1905	1	446	12	3'918
1906	4	1'622	24	7'614
1907	7	3'414	26	9'488
1908	13	7'221	58	22'467
1909	20	9'182	67	26'278
1910	19	8'753	102	40'591
1911	37	18'179	117	46'753
1912	64	34'220	155	58'194
1913	55	27'483	201	81'058
1914	80	40'297	224	86'665
1915	83	38'634	223	96'600
1916	97	46'416	237	98'906
1917	139	65'614	233	87'824
1918	155	77'165	279	115'724
1919	173	87'316	287	119'068
1920	210	103'525	413	170'640
1921	222	109'859	440	172'471
1922	240	119'941	383	155'883
1923	283	144'878	372	153'030
1924	270	142'619	428	184'384
1925	292	154'475	407	169'328
1926	341	179'600	397	169'890
1927	363	188'346	385	162'148
1928	369	198'862	364	155'182
1929	366	196'878	341	143'628
1930	349	187'662	349	141'356
1931	381	212'584	337	146'543
1932	391	211'194	325	137'748
1933	338	180'492	282	120'899
1934	370	197'648	296	122'946
1935	392	208'937	267	108'426
1936	326	173'737	259	105'721
1937	338	174'516	247	101'792

1938	306	164'106	224	90'584
1939	317	167'212	231	93'019
1940	318	160'616	213	82'130
Total	7'732	4'044'899	9'225	3'795'060

Die Hauptpfeiler der beantragten Gesetzesänderung sind somit:

- Kapitalleistung an alle anspruchsberechtigten Personen (Abgeltung) und Liquidation der KAHV
- Für den Rückkauf wird das gesamte Vermögen der KAHV verwendet. Die Versicherten haben einen garantierten Anspruch auf die Auszahlung der gesetzlich festgelegten Frankenbeträge. Sollte das Vermögen der KAHV nach der Liquidation nicht ausreichen, um die in dieser Vorlage für jede anspruchsberechtigte Person individuell festgelegten Frankenbeträge auszuzahlen, so muss der Kanton die fehlenden Mittel im Auszahlungszeitpunkt einschiessen (Staatsgarantie).
- Ein allfälliger Überschuss nach Abwicklung aller Abgeltungen fällt dem Krisenfonds des Kantons zu und ist dort für Vorhaben zu Gunsten der älteren Generation reserviert. Er ist im Krisenfonds am besten platziert, weil ein klar definierter, sozialer Zweck vorliegt, weil eine Mittelentnahme durch die Regierung (nach Anhörung der Finanzkommission) vorgenommen werden kann und weil die Finanzkontrolle die Mittelentnahmen kontrolliert.

Die Liquidation soll also in Form einer einmaligen Auszahlung (Abgeltung) des Kantons an jede versicherte Person erfolgen. Der auszuzahlende Betrag setzt sich aus drei Komponenten zusammen, welche in den beiden folgenden Kapiteln detailliert beschrieben werden: (i) Rückkauf der Rentenansprüche (siehe Kapitel 3), (ii) Überschussverteilung (siehe Kapitel 4) und (iii) Staatsgarantie (siehe Kapitel 5).

Die Tabelle G, welche in Kapitel VIII (Tabellen der Abgeltungsbeträge) des Gesetzesentwurfs zu finden ist, zeigt die individuellen Abgeltungsbeträge, die pro Person für jede Versicherungskategorie vom Kanton garantiert werden sollen. Die dort aufgeführten Werte werden an alle per Liquidationsstichtag noch lebenden Destinatäre garantiert ausbezahlt. Die aufgeführten Werte gelten für den vollen Rentenanspruch. Bei Teilrentnern und rentnerinnen reduziert sich die Abgeltung entsprechend. Die Frankenbeträge sind für jede Person fix definiert. Deshalb sind die Kosten der Liquidation klar nach oben begrenzt. Die exakten Kosten der Liquidation hängen von der heute noch nicht genau bekannten Struktur und Anzahl der per 31. Dezember 2007 noch lebenden Destinatäre ab.

Aufgrund des Umstandes, dass die Kosten der Liquidation (Passivseite) sowie der Liquidationswert des KAHV-Vermögens (Aktivseite) heute noch nicht genau bekannt sind, entsteht ein finanzielles Risiko, das der Kanton mit der Staatsgarantie tragen muss. Dieses Risiko wird in Kapitel 5 detailliert dargestellt. Es ist real aber vertretbar, weil sich der Kanton mit der Auflösung der KAHV von grösseren künftigen Lasten befreit.

Einige der bei der KAHV versicherte Personen beziehen Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und zusätzlich kantonale Beihilfen. Die Renten der KAHV werden bei den genannten Leistungen als Einkommen angerechnet. Das bedeutet, dass der Wegfall der Renten der KAHV

ab 1. Januar 2008 bei Personen mit tiefem Einkommen in Form erhöhter Ergänzungsleistungen bzw. kantonalen Beihilfen in gleichem Umfang kompensiert wird. Die geschätzten Auswirkungen für den Kanton sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Geschätzte Nettomehrkosten der Ergänzungsleistungen (EL) bzw. kantonalen Beilhilfen (BH) für den Kanton Basel-Stadt aufgrund der Liquidation der KAHV⁴:

	EL	BH	Total
Geschätzte Mehrkosten per 31.12.08 in Mio.:	0.29	0.19	0.48
Geschätzte Mehrkosten per 31.12.09 in Mio.:	0.26	0.17	0.43
Geschätzte Mehrkosten per 31.12.10 in Mio.:	0.23	0.15	0.38
Geschätzte Mehrkosten per 31.12.11 in Mio.:	0.20	0.13	0.33

Bei den obigen Mehrkosten handelt es sich mehrheitlich um ältere Rentenbezügerinnen und -bezüger der KAHV, deren Bestand sich aufgrund von Todesfällen rasch vermindern wird. Jüngere Rentnerinnen und Rentner der KAHV fallen bereits unter das BVG-Obligatorium, weshalb die Mehrkosten bei den Ergänzungsleistungen und Beihilfen bei diesen Personen aufgrund des höheren Einkommens tiefer ausfallen dürften. Die geschätzten Mehrkosten lassen sich allein durch den Wegfall der Verzinsung des versicherungstechnischen Defizits (jährlich rund CHF 0.7 Mio.) mehr als kompensieren.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass die Liquidation der KAHV Auswirkungen auf das Steuersubstrat haben wird. Die heute ausbezahlten (tiefen) Renten werden als Einkommen besteuert. Diese Steuereinnahmen werden nach der Liquidation wegfallen. Stattdessen werden die Abgeltungen im Auszahlungsjahr zu einem deutlich tieferen Satz besteuert werden. Die daraus resultierenden Steuerausfälle sind für den Kanton im Vergleich zu den Vorteilen jedoch ebenfalls von geringer Bedeutung.

3. Rückkauf der Rentenansprüche

Die erste Komponente der Auszahlungssumme ergibt sich aus dem versicherungstechnischen Rückkaufswert der gesetzlichen Rentenansprüche. Für jede am 31.12.2007 lebende, versicherte Person wird dabei auf Basis der gesetzlichen Barwerttabellen⁵ der Rückkaufswert des individuellen Rentenanspruchs ermittelt. Der Pensionsversicherungsexperte Dr. Martin Wechsler hat dieses Vorgehen in seinem Expertengutachten⁶ aus versicherungstechnischer Sicht empfohlen und die Berechnungen vorgenommen. Die Rückkaufswerte sind in den Tabellen im Kapitel 8 dieses Ratschlages, jeweils in der zweiten Kolonne, aufgeführt.

⁵ Die gesetzlichen Barwerttabellen sind seit dem 1. Januar 1972 unverändert in Kraft (siehe Vollziehungsverordnung zum KAHVG, Tabellen I bis VI); diese Tabellen sind aus Gründen der Vollständigkeit und der Transparenz als Tabellen A bis F im vorliegenden Gesetzesentwurf integriert.

⁴ Annahme bei der Berechnung: Einführung der NFA per 1. Januar 2008.

⁶ Versicherungstechnischer Bericht über die Kosten einer Schliessung der Kantonalen AHV Basel-Stadt vom 30. März 2006, Büro Dr. Martin Wechsler, Aesch, und Zusatzbericht vom 29. November 2006 zum versicherungstechnischen Bericht über die Kosten einer Schliessung der Kantonalen AHV Basel-Stadt vom 30. März 2006, Büro Dr. Martin Wechsler, Aesch.

Während die individuellen Rückkaufswerte heute schon genau bekannt sind, wird die genaue Struktur der Anspruchberechtigten erst im Zeitpunkt der Abwicklung bekannt sein. Um eine möglichst genaue Prognose der gesamten Kosten des Rentenrückkaufs zu erhalten, muss der per 31. Dezember 2007 zu erwartende Versichertenbestand prognostiziert werden. Das Büro Dr. Wechsler hat den heutigen Versichertenbestand der KAHV versicherungsmathematisch auf den 31. Dezember 2007 projiziert und folgendes Bild erhalten:

Prognose des Versichertenbestandes der KAHV per 31. Dezember 2007:

Jahrgang:	Anzahl Versicherte Frauen und Männer:
1948	14
1947	40
1946	94
1945	186
1944	681
1943	730
1942	710
1941	726
1940	661
1939	687
1938	665
1937	748
1936	750
1935	861
1934	827
1933	775
1932	890
1931	896
1930	846
1929	861
1928	853
1927	859
1926	812
1925	767
1924	748
1923	678
1922	645
1921	663
1920	588
1919	418
1918	387
1917	314
1916	275
1915	238
1914	231
1913	181
1912	150
1911	99
1910	74
1909	50
1908	38
1908	38

1907	16	
1906	12	
1905	6	
1904	5	
1903	1	
1902	1	
1901	1	
Total	21'758	

Mit diesem per 31. Dezember 2007 prognostizierten Mitgliederbestand wird der Rückkauf aller Ansprüche gemäss dem Expertengutachten zu folgenden Gesamtausgaben (in CHF) führen:

Prognose per	31.12.2007
Abgeltung der Altersrentner (inkl. mitversicherte Ehefrauen)	
Männer	24.915 Mio.
Frauen	29.207 Mio.
Abgeltung der prämienpflichtigen Versicherten	3.791 Mio.
Abgeltung der mitversicherten Ehefrauen von	1.599 Mio.
prämienpflichtigen Männern	
Abgeltung der prämienfreien Versicherten	1.364 Mio.
Liquidationskosten	0.200 Mio.
Total Abgeltungen	61.076 Mio.

Da die individuellen Rückkaufswerte heute schon genau bekannt sind und Bevölkerungsprognosen auf 15 Monate hinaus generell als relativ zuverlässig gelten und hier auch ein vorsichtiges Szenario gewählt wurde, dürften die tatsächlichen Kosten des gesetzlichen Rentenrückkaufs die prognostizierten CHF 61.1 Mio voraussichtlich eher etwas unterschreiten als überschreiten.

4. Überschussverteilung

Die Bilanz der KAHV per 31. Dezember 2005 wies Vermögenswerte von insgesamt CHF 85.827 Mio. aus. Aufgrund der kantonalen Vorgaben (Finanzhaushaltgesetz vom 16. April 1997) sind diese Werte zu Buchwerten bilanziert, was nach damaligen Marktwerten bedeutete, dass zusätzlich noch stille Reserven in der Höhe von rund CHF 2 Mio. vorhanden waren. In diesem Bilanzwert eingerechnet ist hingegen der transitorische Aktivposten, der sich aus der Tatsache ergibt, dass der Kanton die Anlagerendite des Jahres 2002 auf vier Prozent aufzustocken hat (vgl. Kapitel 6).

Analog zur Passivseite muss auch die Aktivseite der KAHV per 31. Dezember 2007 prognostiziert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die laufenden Renten für die Jahre 2006 und 2007 aus dem Vermögen der KAHV zu finanzieren sind.⁷ Dem stehen als Einnah-

 $^{^{\}rm 7}$ Die Verwaltungskosten werden gesetzeskonform weiterhin vom Kanton übernommen.

men die relativ geringen Beiträge der wenigen, noch aktiven Versicherten sowie die gesetzlich garantierte Mindestrendite von vier Prozent pro Jahr gegenüber. Auf dieser Basis hat das Büro Dr. Wechsler ein Vermögen der KAHV per 31. Dezember 2007 von CHF 76.454 Mio. berechnet. Zieht man von diesem Betrag die prognostizierte Rückkaufssumme von CHF 61.076 Mio. ab, so verbleibt per Ende 2007 ein erwarteter Überschuss von CHF 15.378 Mio.

Dieser erwartete Überschuss soll gemäss den in Kapitel 2 formulierten Grundsätzen vollumfänglich an die Kassenmitglieder verteilt werden. Diese Massnahme leitet sich zwar nicht direkt aus den gesetzlichen Ansprüchen ab. Sie ist aber dennoch gerechtfertigt, weil die Barwerttabellen aus dem Jahr 1972 die seither erhöhte Lebenserwartung nicht angemessen berücksichtigen. Bei der Verteilung der knapp CHF 15.4 Mio. sollen, gemäss dem Vorschlag von Dr. Wechsler, die von der Schliessung am stärksten Betroffenen, nämlich die älteren Versicherten, bevorzugt behandelt werden. Vergleicht man beispielsweise den Barwert eines Rentners mit Jahrgang 1909 (CHF 630) mit demjenigen des Jahrgangs 1908 (CHF 90) wird anhand zweiten Spalte in der Abgeltungstabelle 8.6 im Kapitel 8 ersichtlich, dass eine sehr grosse Differenz besteht. Mit dem altersabhängigen Verteilschlüssel kann die Differenz in der Gesamtabgeltung deutlich vermindert werden. Für die Verteilung des Überschusses schlägt Dr. Wechsler in seinem Expertengutachten deshalb folgendes Vorgehen vor:

4.1. Pauschalbeträge

Wie in den Abgeltungstabellen 8.1 bis 8.4 im Kapitel 8 ersichtlich ist, wird für alle prämienfreien und -pflichtigen Versicherten zusätzlich zum Barwert eine Verstärkung berechnet, um zusammengerechnet mindestens die gesetzlich festgelegte Summe der eigenen Beiträge samt 4% einfachem Zins zu erreichen. Im Sinn einer Gleichbehandlung soll deshalb für alle Altersrentnerinnen und Altersrentner pauschal der Betrag von CHF 400 pro Person bzw. für die mitversicherten Ehefrauen von Altersrentnern pauschal CHF 200 als zusätzliche Abgeltung über die Kapitalleistung gemäss Kapitel 3 hinaus entrichtet werden. Diese Pauschalen belaufen sich mit dem prognostizierten Versichertenbestand vom 31. Dezember 2007 gesamthaft auf rund CHF 7.3 Mio.

4.2. Korrektur der gesetzlichen Barwerte für Frauen

Ein Teil des Überschusses soll zudem für die Korrektur einer Ungerechtigkeit, die in den gesetzlichen Barwerten enthalten ist, eingesetzt werden. Diese Ungerechtigkeit kann anhand folgender Beispiele illustriert werden:

Der gesetzliche Barwert der versicherten Altersrente beträgt für einen 64-jährigen prämienpflichtigen Mann per Ende 2005 CHF 6'718. Der Barwert der laufenden Altersrente für einen
65-jährigen Altersrentner beläuft sich ebenfalls per Ende 2005 auf CHF 6'852. Der Übergang
von Alter 64 zu Alter 65 ist somit problemlos und versicherungstechnisch nachvollziehbar.
Bei den Frauen ergibt sich jedoch ein etwas anderes Bild. Der gesetzliche Barwert der versicherten Altersrente beträgt für eine 64-jährige prämienpflichtige Frau CHF 5'273. Der Barwert der laufenden Altersrente für eine 65-jährige Altersrentnerin beläuft sich auf CHF 6'665.
Diese Differenz zwischen den Altern 64 und 65 ergibt sich aus den Barwerttabellen aus dem
Jahre 1972, obwohl sie versicherungsmathematisch in diesem Ausmass nicht gerechtfertigt
werden kann. Es wird deshalb vorgeschlagen, für die prämienpflichtigen Frauen der Jahr-

gänge 1948 bis 1943 die einmaligen Abgeltungen gemäss Kapitel 3 um folgende Beträge zu erhöhen:

Jahrgang	Abgeltungssatz in Prozenten der versicherten Altersrente	Abgeltung bei einer versicherten Altersrente von CHF 600.00
1948	30%	180
1947	40%	240
1946	50%	300
1945	100%	600
1944	150%	900
1943	200%	1'200

Diese Beträge wurden zwar als Prozentwerte des jährlichen Rentenanspruchs berechnet, stellen aber eine einmalige Leistung im Zuge der Liquidation dar. Gesamthaft geht es hier beim prognostizierten Versichertenbestand vom 31. Dezember 2007 um ca. CHF 250'000.

4.3. Altersabhängiger Verteilschlüssel

Die Verteilung des verbleibenden (erwarteten) Überschusses soll - ebenfalls dem Expertengutachten von Dr. Wechsler folgend - nach einem altersabhängigen Verteilungsschlüssel erfolgen. Der Verteilschlüssel ist unabhängig vom Geschlecht sowie der Höhe von anwartschaftlichen und laufenden Leistungen. Das einzige Kriterium ist das Alter der versicherten Person, wobei bei Teilrentnerinnen und -rentnern die resultierende Gesamtabgeltung (Barwert und Überschussbeteiligung) anteilsmässig gekürzt wird. Die ältesten Versicherten sollen dabei am stärksten an der Verteilung des verbleibenden Überschusses partizipieren. Ausgehend von den rund CHF 7.8 Mio, die aufgrund des altersabhängigen Verteilschlüssels⁸ an alle Destinatäre verteilt werden sollen, ist in der folgenden Tabelle in der zweiten Spalte der Überschuss pro Person aufgeführt.

Altersabhängiger Verteilschlüssel und Summe der Kosten per 31.12.2007

Jahrgang	Überschuss pro Person	Anzahl Destinatäre (per 31.12.2007)	Überschuss in CHF pro Jahrgang
1948	278	14	3'885
1947	282	40	11'289

 $^{^{8} \}text{ Der Verteilschlüssel berechnet sich wie folgt: } \frac{\frac{\text{Anzahl Versicherte mit Alter s} \times \text{Alter s}}{\sum \text{Anzahl Vers. mit Alter i} \times \text{Alter i}}$

Erläuterung: Im Versichertenbestand befinden sich 14 Versicherte mit Jahrgang 1948, 40 Versicherte mit Jahrgang 1947, etc. Zur Ermittlung des Verteilschlüssels werden die Zahlen jeweils multipliziert. Im Nenner werden diese multiplizierten Werte über alle Alter summiert. Mit dem prognostizierten Bestand per 31.12.2007 ergibt sich ein Nenner von 1'669'099. Für jede Altersklasse kann nun der Anteil am Überschuss ermittelt werden. Die Gewichtung für den Jahrgang 1948 beträgt 14 x 59 = 826. Wenn man diesen Wert durch den o.e. Nenner dividiert, erhält man den Wert von 0.04949%. Der Jahrgang 1948 erhält somit insgesamt CHF 3'885 (=0.04949% x CHF 7'851'000). Pro Versicherten ergibt dies somit einen Anteil von CHF 278 (= CHF 3'885 / 14).

1946	287	94	26'971
1945	292	186	54'243
1944	296	681	201'804
1943	301	730	219'759
1942	306	710	217'077
1941	310	726	225'384
1940	315	661	208'314
1939	320	687	219'740
1938	325	665	215'831
1937	329	748	246'288
1936	334	750	250'474
1935	339	861	291'594
1934	343	827	283'969
1933	348	775	269'759
1932	353	890	313'974
1931	357	896	320'306
1930	362	846	306'411
1929	367	861	315'893
1928	372	853	316'971
1927	376	859	323'241
1926	381	812	309'374
1925	386	767	295'837
1924	390	748	292'027
1923	395	678	267'887
1922	400	645	257'882
1921	405	663	268'198
1920	409	588	240'624
1919	414	418	173'022
1918	419	387	162'011
1917	423	314	132'928
1916	428	275	117'711
1915	433	238	102'993
1914	437	231	101'050
1913	442	181	80'029
1912	447	150	67'028
1911	452	99	44'704
1910	456	74	33'763
1909	461	50	23'048
1908	466	38	17'695
1907	470	16	7'526
1906	475	12	5'701

Summe (per 31.12.07)		21'758	7'851'000
1901	499	1	499
1902	494	1	494
1903	489	1	489
1904	484	5	2'422
1905	480	6	2'879

Zusammenfassend ergibt die Verteilung des Überschusses per 31. Dezember 2007 gemäss den hier vorgeschlagenen individuellen Abgeltungen, folgendes Bild:

Prognostizierte Überschussverteilung per 31.12.2007

Abgeltungskriterium	Mio. CHF (gerundet)
Pauschale Abgeltung an alle Altersrentnerinnen und -rentner	7.3
Prämienpflichtige Frauen der Jahrgänge 1943 bis 1948	0.3
Abgeltung gemäss Verteilungsschlüssel	7.8
Total Verteilung des Überschusses	15.4

Die Zusammensetzung der individuellen Abgeltungen, die gesetzlich garantiert werden sollen, ist in den Tabellen im Kapitel 8 dieses Ratschlages detailliert pro Versicherten-kategorie und pro Jahrgang aufgeführt. Der gesetzlich festgelegte individuelle Anspruch ist in den Tabellen G im Kapitel VIII des Gesetzesentwurfs zu finden.

5. Staatsgarantie

Die in den Kapiteln 3 und 4 beschriebenen Kapitalleistungen sollen vom Kanton auf individueller Basis garantiert werden. D.h., alle Destinatäre, die am 31. Dezember 2007 leben werden, sollen einen gesetzlichen Anspruch auf die in Tabelle G in Kapitel VIII des Gesetzesentwurfs (für die jeweilige Versichertenkategorie) aufgeführten Beträge haben. Sollte das Vermögen der KAHV am Liquidationsstichtag nicht für die Auszahlung dieser Beträge ausreichen, so müsste der Kanton die fehlenden Mittel nachschiessen (Staatsgarantie).

Das vom Kanton zu tragende Risiko umfasst einerseits die Wertschwankungen des KAHV-Vermögens und andererseits die Prognoseunsicherheit bezüglich der Versichertenstruktur per 31. Dezember 2007. Die Risiken auf der Aktivseite hängen im Wesentlichen mit der Börsenentwicklung zusammen: Per 31. Oktober 2006 betrug der Aktienanteil der KAHV-Anlagen 23% und der Obligationenanteil 74%. Aufgrund der Marktrisiken kann heute niemand mit Sicherheit wissen, wie hoch das nominale Vermögen der KAHV zum Liquidationszeitpunkt sein wird. Das Risiko möglicher Kursschwankungen muss der Kanton in positiver wie auch in negativer Richtung tragen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen,

dass die heute geltende, staatliche Renditegarantie gemäss § 25 Abs. 2 KAHVG für die Versicherten de facto bis Ende 2007 erhalten bleibt, indem bei der Prognose des Bilanzvermögens per 31. Dezember 2007 eine Anlagerendite von 4% pro Jahr berechnet wurde.⁹

Die Risiken auf der Passivseite hängen mit der Entwicklung der Altersstruktur zusammen: Im Gutachten von Dr. Wechsler wurde von einer bestimmten Sterblichkeit ausgegangen. Obwohl im Gutachten mit einem vorsichtigen Sterblichkeitsszenario gerechnet wurde, könnte trotzdem der Fall eintreten, dass die effektive Sterblichkeit noch etwas kleiner als die im Gutachten zugrunde gelegte sein wird. Dies hätte zur Folge, dass etwas mehr Renten abgelöst werden müssten als prognostiziert wurde.

Sollten sich diese Risiken wider Erwarten zu einem negativen Saldo kumulieren, stehen dem Kanton die in Kapitel 4 bereits erwähnten stillen Reserven von rund CHF 2 Mio (per 31.Dezember 2005) zur Verfügung. Erst im sehr unwahrscheinlichen Fall, dass auch dieser Betrag nicht ausreichen würde, müsste die Staatsgarantie schliesslich beansprucht werden.

Sollte nach Auszahlung aller Beträge gemäss Tabellen G am Schluss des Gesetzesentwurfes ein positiver Restbetrag übrig bleiben, so würde dieser gemäss den auf Seite 6 formulierten Grundsätzen an den Krisenfonds überwiesen.

6. Nachtragskredit (Renditegarantie der KAHV)

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2002 der Kantonalen AHV zeigte sich, dass die über das ganze Jahr 2002 erzielte durchschnittliche Rendite der KAHV rund 2.5% betrug, was angesichts des allgemein schlechten Börsengangs ein gutes Resultat darstellte. Das KAHV-Gesetz legt in §25 Abs. 2 fest: "Beträgt die durchschnittliche Verzinsung des Vermögens weniger als 4%, so wird der Fehlbetrag der Versicherungskasse durch den Staat vergütet." Da das Gesetz den Zeitraum, über welchen die durchschnittliche Rendite zu berechnen ist, nicht definiert, muss davon ausgegangen werden, dass diese Bestimmung für jeden Rechnungsabschluss – also jährlich – gilt. Diese Interpretation wurde auch im Bericht der Finanzkontrolle vom 16. November 2004 bestätigt.

Die Renditedifferenz von 2.5% auf 4% betrug im Jahr 2002 CHF 1'782'443.60. Dieser Betrag wurde sowohl vom Finanzepartement (RWC) als auch von der Finanzkontrolle geprüft und für korrekt befunden. 2002 war bisher das einzige Jahr, in welchem das gesetzliche Renditeziel nicht erreicht wurde. Diese Zielverfehlung konnte nicht prognostiziert werden und war entsprechend auch nicht budgetiert worden. Dies ist auch der Grund, weshalb nun ein entsprechender Nachtragskredit zum Budget 2002 beantragt werden muss.

Der Betrag von CHF 1'782'443.60 wurde zwar aufgrund der klaren gesetzlichen Vorgabe als transitorische Buchung bereits der Jahresrechnung 2004 des Amts für Sozialbeiträge belastet, jedoch der Kantonalen AHV noch nicht definitiv gutgeschrieben. Dass der Antrag zu diesem Nachtragskredit erst jetzt vorgelegt wird, liegt an der Verknüpfung einiger nicht vorhersehbarer Ereignisse. Der Rechnungsabschluss der KAHV für das Jahr 2002 lag erst

⁹ Weil die Anlagerendite von 4% in die gemäss Tabelle G im Gesetzesentwurf garantierten Abfindungsbeträge eingerechnet ist, kann der heute geltende § 25 Abs. KAHVG im neuen Gesetzesentwurf aufgehoben werden.

Anfang 2004 vor, da es in einem kleinen Team von fünf Personen während den Jahren 2002 und 2003 zu grossen personellen Ausfällen kam: Ein Mitarbeiter wurde nach einer langen Erkrankung vorzeitig pensioniert, ein anderer Teamkollege verstarb nach längerer Erkrankung im Herbst 2003. Danach wurde der Nachtragskredit an die geplante Gesetzesrevision geknüpft: Im Sommer 2004 reichte das WSD einen Entwurf für die Gesetzesänderung an das Finanzdepartement (FD) zur Prüfung gemäss § 55 des Finanzhaushaltsgesetzes ein. Nicht zuletzt aufgrund der Untersuchungen der PUK betreffend Wertschriftenverwaltung wurden noch Änderungen vorgenommen, die bis ins Jahr 2005 dauerten. Schliesslich wies der Grosse Rat am 7. Juni 2006 den Ratschlag und somit auch den Nachtragskredit zurück und beschloss, die KAHV sei zu liquidieren. Nun ist der Nachtragskreditantrag wiederum Bestandteil des vorliegenden Ratschlags zur Liquidation der KAHV.

Bei Bewilligung des vorliegenden Nachtragskredites durch den Grossen Rat wird der Betrag von CHF 1'782'443.60 dem Vermögen der KAHV definitiv gutgeschrieben und in der Liquidationssumme enthalten sein. Die Jahresrechnung des Kantons wird nicht mehr tangiert, weil sie schon im Jahr 2004 transitorisch um diesen Betrag belastet wurde. Bei Ablehnung des Nachtragskredits müssten die in Kapitel 4.3 beschriebenen Kapitalleistungen an die Versicherten um diesen Betrag gekürzt werden. Wir sind jedoch klar der Meinung, dass der Kanton gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen diese Zahlung der KAHV effektiv schuldet und sich die Renditegarantie nicht anders interpretieren lässt. Diese Meinung wird, wie bereits erwähnt, auch von der Finanzkontrolle vertreten.

7. Ausblick und Zeitplan

Für den weiteren Ablauf des Auskaufs sehen wir folgende Eckdaten vor:

Behandlung der Vorlage durch den Grossen Rat bis spätestens Ende Mai 2007.

- i. Inkraftsetzung des Gesetzes betr. Auflösung der KAHV durch die Regierung per 1. Juli 2007 mit dem 7. Juli 2007 als Liquidationszeitpunkt. Nach Inkrafttreten des Gesetzes: Versand eines Informationsschreibens an alle versicherten Personen über Eckdaten der Liquidation der KAHV sowie den weiteren geplanten Ablauf.
- ii. Auflösen sämtlicher Wertschriften in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung per Liquidationszeitpunkt 7. Juli 2007.
- iii. Anpassen der EDV-Systeme und Detailplanung der Auszahlungen bis spätestens Ende 2007. Die Renten werden bis Ende 2007 unverändert ausbezahlt.
- iv. Versand eines zweiten Informationsschreibens an alle Versicherten zusammen mit der Lebensbescheinigung per 31. Dezember 2007. Alle Personen, welche die Lebensbescheinigung innert 4 Monaten zurücksenden, erhalten die ihnen zustehende Abgeltung ausbezahlt. Vier Monate werden gebraucht, um die rund 21'800 eingehenden Lebensbescheinigungen zu verarbeiten und die Zahlung auf die korrekten Konti abzuwickeln. Einige der Versicherten befinden sich im Ausland und sind dadurch z.T. schwieriger zu erreichen und haben möglicherweise einen komplizierteren Zahlungsweg als Versicherte mit Wohnsitz in der Schweiz. Für die telefonische Erreichbarkeit ist die Inanspruchnahme eines Callcenters geplant, die Verarbeitung und Abwicklung der Zahlun-

gen ist innerhalb des Amts für Sozialbeiträge mit den bereits bestehenden zwei 50%-Stellen sowie zwei zusätzlichen Aushilfskräften (finanziert über die Liquidationskosten der KAHV) während sechs Monaten geplant. Die Abgeltungen werden spätestens innert vier Monaten nach Erhalt der Lebensbescheinigung vergütet. Die Auszahlungen werden ab 1. Januar 2008 laufend vorgenommen und voraussichtlich Mitte 2008 weitgehend abgeschlossen sein. Angeschriebene Personen, die nicht reagieren, erhalten zu gegebener Zeit eine Mahnung zugestellt.

- v. Nachbereitungen (evtl. Einsprachen) und Liquidation der Kasse bis Ende 2008.
- vi. Schlussbericht und Schlussabrechnung des Regierungsrats über die Liquidation zu Handen der kantonalen Finanzkontrolle voraussichtlich Januar 2009.

8. Abgeltungstabellen

Die im Folgenden aufgeführten Tabellen sind per 31. Dezember 2007 berechnet worden. Sollte dieser Termin um ein Jahr auf 31. Dezember 2008 verschoben werden müssen, würden sich, um eine Doppelzahlung zu vermeiden, die Abgeltungsbeträge ändern. In diesem Fall müssten diese Gesetzesvorlage sowie das Expertengutachten nochmals überarbeitet und die Abgeltungsbeträge versicherungstechnisch an den späteren Auszahlungstermin angepasst werden.

Die nachfolgenden Werte sind durchwegs in CHF angegeben:

8.1. Prämienpflichtige Männer:

	Geltendes Recht	Geltendes Recht	Geltendes Recht	Überschuss- beteiligung	
Jahrgang Männer	Barwert der versi- cherten Alters- rente gemäss § 23 Abs. 1 KAHVG	Verstärkung ge- mäss § 23 Abs. 2 KAHVG	Rückkaufswert Sterbegeld	Anteil am Überschuss	Abgeltung per 31.12.07
1947	5'227	320	254	282	6'083
1946	5'549	340	246	287	6'422
1945	5'902	350	239	292	6'783
1944	6'290	350	261	296	7'197
1943	6'718	350	268	301	7'637

8.2. Prämienpflichtige Frauen:

Das geltende Gesetz sieht für prämienpflichtige Frauen kein Sterbegeld vor.

	Geltendes Recht	Geltendes Recht	Überschussbeteiligung	Überschuss- beteiligung	
Jahrgang Frauen	Barwert der versi- cherten Altersrente gemäss § 23 Abs. 1 KAHVG	Verstärkung gemäss § 23 Abs 2 KAHVG	Abgeltung tiefer Barwert	Anteil am Überschuss	Abgeltung per 31.12.07
1948	4'052	290	180	278	4'800
1947	4'262	310	240	282	5'094
1946	4'487	330	300	287	5'404
1945	4'729	340	600	292	5'961
1944	4'990	360	900	296	6'546
1943	5'273	380	1'200	301	7'154

8.3. Mitversicherte Ehefrauen von prämienpflichtigen Versicherten:

	Geltendes Recht	Geltendes Recht	Überschuss- beteiligung	
Jahrgang Frauen	Barwert der versicher- ten Altersrente ge- mäss § 23 Abs. 1 KAHVG	Anwartschaftliches Sterbegeld	Anteil am Überschuss	Abgeltung per 31.12.07
1948	4'052	233	278	4'563
1947	4'262	240	282	4'784
1946	4'487	247	287	5'021
1945	4'729	254	292	5'275
1944	4'990	261	296	5'547
1943	5'273	268	301	5'842

8.4. a) Prämienfreie Versicherte (Männer mit Rente):

Die Tabelle zeigt die durchschnittliche Rente auf, die mit 65 Jahren ausbezahlt würde. Die individuelle Rente einer Person kann infolge unterschiedlicher Beitragsjahre höher oder tiefer als die Durchschnittsrente liegen. Deshalb wird die individuelle Abgeltung anteilsmässig erhöht bzw. gekürzt.

		Geltendes Recht	Geltendes Recht	Überschuss- beteiligung	
Jahrgang Männer	Durchschnittliche Rente im Alter 65	Rückkaufswert gem. § 23 Abs. 2 KAHVG	Verstärkung gemäss § 23 Abs 2 KAHVG	Anteil am Überschuss	Abgeltung per 31.12.07
1947	203	1'471	320	282	2'073
1946	203	1'562	340	287	2'189
1945	203	1'664	350	292	2'306
1944	203	1'781	350	296	2'427
1943	203	1'897	350	301	2'548

8.4. b) Prämienfreie Versicherte (Männer mit Abfindung):

Die Tabelle zeigt die durchschnittliche Abfindung auf, die mit 65 Jahren ausbezahlt würde. Die individuelle Abfindung einer Person kann infolge unterschiedlicher Beitragsjahre höher oder tiefer als die Durchschnittsabfindung liegen. Deshalb wird die individuelle Abgeltung anteilsmässig erhöht bzw. gekürzt.

		Geltendes Recht	Geltendes Recht	Überschuss- beteiligung	
Jahrgang Männer	Durchschnittliche Abfindung im Al- ter 65	Rückkaufswert gem. § 23 Abs. 2 KAHVG	Verstärkung gemäss § 23 Abs 2 KAHVG	Anteil am Überschuss	Abgeltung per 31.12.07
1946	775	620	140	287	1'047
1945	775	659	190	292	1'141
1944	775	702	220	296	1'218
1943	775	750	260	301	1'311

8.5. a) Prämienfreie Versicherte (Frauen mit Rente):

Die Tabelle zeigt die durchschnittliche Rente auf, die mit 65 Jahren ausbezahlt würde. Die individuelle Rente einer Person kann infolge unterschiedlicher Beitragsjahre höher oder tiefer als die Durchschnittsrente liegen. Deshalb wird die individuelle Abgeltung anteilsmässig erhöht bzw. gekürzt.

		Geltendes Recht	Geltendes Recht	Überschuss- beteiligung	
Jahrgang Frauen	Durchschnittliche Rente im Alter 65	Rückkaufswert gem. § 23 Abs. 2 KAHVG	Verstärkung gemäss § 23 Abs 2 KAHVG	Anteil am Überschuss	Abgeltung per 31.12.07
1948	149	1'252	290	278	1'820
1947	149	1'319	310	282	1'911
1946	149	1'393	330	287	2'010
1945	149	1'461	340	292	2'093
1944	149	1'552	360	296	2'208
1943	149	1'637	380	301	2'318

8.5. b) Prämienfreie Versicherte (Frauen mit Abfindung):

Die Tabelle zeigt die durchschnittliche Abfindung auf, die mit 65 Jahren ausbezahlt würde. Die individuelle Abfindung einer Person kann infolge unterschiedlicher Beitragsjahre höher oder tiefer als die Durchschnittsabfindung liegen. Deshalb wird die individuelle Abgeltung anteilsmässig erhöht bzw. gekürzt.

		Geltendes Recht	Geltendes Recht	Überschuss- beteiligung	
Jahrgang Frauen	Durchschnittli- che Abfindung im Alter 65	Rückkaufswert gem. § 23 Abs. 2 KAHVG	Verstärkung gemäss § 23 Abs 2 KAHVG	Anteil am Überschuss	Abgeltung per 31.12.07
1948	807	603	60	278	941
1947	807	634	100	282	1'016
1946	807	668	150	287	1'105
1945	807	704	190	292	1'186
1944	807	743	230	296	1'269
1943	807	785	270	301	1'356

8.6. Altersrentner:

Bei Teilrenten wird die Abgeltung entsprechend prozentual gekürzt.

	Geltendes Recht	Geltendes Recht	Überschussbe- teiligung	Überschuss- beteiligung	
Jahrgang Männer	Barwert der versi- cherten Altersrente gemäss § 23 Abs. 1 KAHVG	Anwartschaftliches Sterbegeld	Pauschalabgel- tung	Anteil am Überschuss	Abgeltung per 31.12.07
1942	6'825	275	400	306	7'806
1941	6'574	282	400	310	7'566
1940	6'323	289	400	315	7'327
1939	6'072	296	400	320	7'088
1938	5'824	303	400	325	6'852
1937	5'576	310	400	329	6'615
1936	5'330	318	400	334	6'382
1935	5'089	325	400	339	6'153
1934	4'851	332	400	343	5'926
1933	4'618	339	400	348	5'705
1932	4'389	346	400	353	5'488
1931	4'166	352	400	357	5'275
1930	3'948	359	400	362	5'069
1929	3'738	366	400	367	4'871
1928	3'534	372	400	372	4'678
1927	3'335	379	400	376	4'490
1926	3'144	385	400	381	4'310
1925	2'958	391	400	386	4'135
1924	2'781	397	400	390	3'968
1923	2'611	402	400	395	3'808
1922	2'451	408	400	400	3'659

1921	2'297	413	400	405	3'515
1920	2'147	418	400	409	3'374
1919	2'004	422	400	414	3'240
1918	1'868	427	400	419	3'114
1917	1'741	431	400	423	2'995
1916	1'622	434	400	428	2'884
1915	1'515	438	400	433	2'786
1914	1'421	441	400	437	2'699
1913	1'300	444	400	442	2'586
1912	1'198	447	400	447	2'492
1911	1'080	450	400	452	2'382
1910	900	453	400	456	2'209
1909	630	456	400	461	1'947
1908	90	458	400	466	1'414
1907	90	461	400	470	1'421
1906	90	463	400	475	1'428
1905	90	465	400	480	1'435
1904	90	467	400	484	1'441
1903	90	469	400	489	1'448
1902	90	471	400	494	1'455
1901	90	472	400	499	1'461

8.7. Altersrentnerinnen:

Bei Teilrenten wird die Abgeltung entsprechend prozentual gekürzt.

	Geltendes Recht	Überschuss- beteiligung	Überschuss- beteiligung	
Jahrgang Frauen	Barwert der versicher- ten Altersrente ge- mäss § 23 Abs. 1 KAHVG	Pauschalabgeltung	Anteil am Über- schuss	Abgeltung per 31.12.07
1942	6'665	400	306	7'371
1941	6'442	400	310	7'152
1940	6'218	400	315	6'933
1939	5'993	400	320	6'713
1938	5'766	400	325	6'491
1937	5'538	400	329	6'267
1936	5'311	400	334	6'045
1935	5'084	400	339	5'823
1934	4'860	400	343	5'603
1933	4'637	400	348	5'385
1932	4'417	400	353	5'170
1931	4'201	400	357	4'958
1930	3'988	400	362	4'750
1929	3'779	400	367	4'546
1928	3'575	400	372	4'347
1927	3'376	400	376	4'152
1926	3'181	400	381	3'962

1925	2'992	400	386	3'778
1924	2'807	400	390	3'597
1923	2'645	400	395	3'440
1922	2'490	400	400	3'290
1921	2'330	400	405	3'135
1920	2'178	400	409	2'987
1919	2'032	400	414	2'846
1918	1'892	400	419	2'711
1917	1'759	400	423	2'582
1916	1'634	400	428	2'462
1915	1'515	400	433	2'348
1914	1'400	400	437	2'237
1913	1'291	400	442	2'133
1912	1'190	400	447	2'037
1911	1'086	400	452	1'938
1910	1'002	400	456	1'858
1909	889	400	461	1'750
1908	664	400	466	1'530
1907	664	400	470	1'534
1906	664	400	475	1'539
1905	664	400	480	1'544
1904	664	400	484	1'548
1903	664	400	489	1'553
1902	664	400	494	1'558
1901	664	400	499	1'563

8.8. Mitversicherte Ehefrauen von Altersrentnern:

Der Barwert und die Pauschalabgeltung entsprechen der Hälfte der Beträge von Altersrentnerinnen, da die Rente während der Dauer der Ehe auf die Hälfte herabgesetzt wird. Die Abgeltung gemäss altersabhängigem Verteilschlüssel erfolgt jedoch voll, da es sich bei den mitversicherten Ehefrauen um vollwertige Versicherte handelt, denen auch die volle Überschussbeteiligung zusteht. Bei Teilrenten wird die totale Abgeltung (letzte Kolonne) entsprechend prozentual gekürzt.

	Geltendes Recht	Überschuss- beteiligung	Überschuss- beteiligung	
Jahrgang Frauen	Barwert der versicher- ten Altersrente ge- mäss § 23 Abs. 1 KAHVG	Pauschalabgeltung	Anteil am Über- schuss	Abgeltung per 31.12.07
1942	3'333	200	306	3'838
1941	3'221	200	310	3'731
1940	3'109	200	315	3'624
1939	2'997	200	320	3'516
1938	2'883	200	325	3'408
1937	2'769	200	329	3'298
1936	2'656	200	334	3'189

¹⁰ Gemäss § 13, Abs. 2 KAHVG

1935	2'542	200	339	3'081
1934	2'430	200	343	2'973
1933	2'319	200	348	2'867
1932	2'209	200	353	2'761
1931	2'101	200	357	2'658
1930	1'994	200	362	2'556
1929	1'890	200	367	2'456
1928	1'788	200	372	2'359
1927	1'688	200	376	2'264
1926	1'591	200	381	2'172
1925	1'496	200	386	2'082
1924	1'404	200	390	1'994
1923	1'323	200	395	1'918
1922	1'245	200	400	1'845
1921	1'165	200	405	1'770
1920	1'089	200	409	1'698
1919	1'016	200	414	1'630
1918	946	200	419	1'565
1917	880	200	423	1'503
1916	817	200	428	1'445
1915	758	200	433	1'390
1914	700	200	437	1'337
1913	646	200	442	1'288
1912	595	200	447	1'242
1911	543	200	452	1'195
1910	501	200	456	1'157
1909	445	200	461	1'105
1908	332	200	466	998
1907	332	200	470	1'002
1906	332	200	475	1'007
1905	332	200	480	1'012
1904	332	200	484	1'016
1903	332	200	489	1'021
1902	332	200	494	1'026
1901	332	200	499	1'031

9. Erläuterung der einzelnen Gesetzesbestimmungen Auflösungsgesetz KAHV

I. Anwendungsbereich

§ 1 Zweck und Gegenstand

Siehe die Ausführungen in Kapitel 2 des vorliegenden Ratschlags.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

- **Abs. 1** Da das vorliegende Gesetz die Auflösung der im Kanton Basel-Stadt errichteten kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung von 1930 (KAHV) zum Ziel hat, kann es nur Anwendung auf Personen finden, die im Zeitpunkt der Auflösung (31. Dezember 2007) auch bei der KAHV versichert sind.
- Abs. 2 Das Gesetz betreffend die Kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 19. Dezember 1968 (KAHVG) sowie die Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die Kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 19. Dezember 1968 (Vollziehungsverordnung zum KAHVG) regeln sämtliche Belange der KAHV wie z.B. die Versicherungspflicht, die Versichertenarten, die Prämienpflicht usw. Daher müssen diese beiden Normengefüge mit einigen Anpassungen (Aufhebung von aufgrund des vorliegenden Gesetzes nicht mehr benötigten resp. diesem widersprechenden Bestimmungen) parallel zum vorliegenden Gesetz weiterhin gelten.

II. Definitionen

§ 3 Verwaltungskosten

Die Auflösung der KAHV wird einen einmaligen Verwaltungsaufwand verursachen. Neben den Lohnkosten für die mit der Auflösung der KAHV betrauten Personen (die bestehenden 100 Stellenprozente werden temporär aufgestockt werden müssen) fallen Kosten für Anpassungen am bestehenden EDV-System sowie Kosten für Porti, Papier usw. an. Bei einem Versichertenbestand von rund 21'800 (per 31. Dezember 2007) liegt es auf der Hand, dass ein beträchtlicher administrativer Aufwand notwendig sein wird, um die geplante Auflösung effizient und ohne grosse Verzögerungen durchzuführen. Gestützt auf Erfahrungswerte ist davon auszugehen, dass sich die administrativen Kosten (inkl. Lohnkosten) für die geplante Auflösung auf ca. CHF 200'000.- belaufen werden.

§ 4 Auszahlungszeitpunkt

Eine klare Regelung des Auszahlungszeitpunktes ist insofern von Bedeutung, als zu diesem Zeitpunkt das Versicherungsverhältnis enden wird (§ 15 des vorliegenden Gesetzesentwurfs) und es der letztmögliche Zeitpunkt sein wird, in dem allfällig ausstehende Prämien einer versicherten Person mit deren Abgeltungsanspruch verrechnet werden können (§ 14 des vorliegenden Gesetzesentwurfs).

§ 5 Restvermögen

Das Restvermögen der KAHV definiert sich als Differenz der Vermögenswerte der KAHV zu Marktwerten im Zeitpunkt der Liquidation (§ 7 des vorliegenden Gesetzesentwurfs) und dem Gesamtbetrag der ausgezahlten Abgeltungen gemäss § 9 des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

§ 6 Lebensbescheinigung

Da gemäss §§ 6 und 10 des vorliegenden Gesetzesentwurfs das Lebendsein am 31. Dezember 2007 Voraussetzung für die Auszahlung der Abgeltung ist, muss der Umstand dieses Lebendseins mittels Unterzeichnung einer Lebensbescheinigung belegt werden. Mit diesem Vorgehen soll verhindert werden, dass Auszahlungen von Abgeltungen an nicht berechtigte Personen erfolgen oder bei Versterben einer versicherten Person vor dem 31. Dezember 2007 an deren Erben gelangen. Dieses Vorgehen steht auch im Einklang mit dem allgemeinen Grundsatz des Sozialversicherungsrechts, wonach laufende Rentenansprüche im Bereich des Sozialversicherungsrechts nicht vererbbar sind, d.h., mit dem Tod der berechtigten Person untergehen. Wenn Zweifel an der Echtheit der Lebensbescheinigung vorliegen, kann eine beglaubigte Unterschrift einverlangt werden.

§ 7 Liquidationszeitpunkt

Abs.1 Damit die Abgeltungen gemäss §9 des vorliegenden Gesetzesentwurfs ausbezahlt werden können, müssen die Vermögenswerte der KAHV in liquide Mittel umgewandelt werden.

Die Vermögenswerte der KAHV bestehen zur Zeit hauptsächlich aus börsen-kotierten Wertschriften (Aktien und Obligationen) sowie einem Aktivhypotheken-darlehen. Um über genügend liquide Mittel zur Auszahlung der vorgenannten Abgeltungen zu verfügen, sollen die Wertschriften in einem vom Gesetz bestimmten Zeitpunkt (§ 7 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfs) an der Börse verkauft und das Aktivhypothekendarlehen zum selben Zeitpunkt gegen den entsprechenden Betrag in liquiden Mitteln an den Kanton abgetreten werden.

Abs. 3: Der Liquidationszeitpunkt wird auf den sechsten Werktag nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes festgelegt. Mit dieser ausdrücklichen Festlegung des Liquidationszeitpunkts soll erreicht werden, dass der Zeitpunkt, in dem die Vermögenswerte der KAHV in liquide Mittel transferiert werden, einem breiten politischen Konsens entspricht und nicht auf der Entscheidung einiger weniger beruht.

§ 8 Mitteilungszeitpunkt

Am 31. Dezember 2007 wird den Versicherten ein Schreiben, welches eine zu unterzeichnende Lebensbescheinigung enthält und über die individuell zu erhaltende Abgeltung informiert, zugeschickt. Im Anschluss an den Erhalt dieses Schreibens müssen die Versicherten die beiliegende Lebensbescheinigung unterschreiben und der KAHV zwecks Auszahlung der individuellen Abgeltung fristgerecht zurücksenden.

Der Mitteilungszeitpunkt ist insofern von grosser Bedeutung, als ein Lebendsein zu diesem Zeitpunkt für den Anspruch der Versicherten auf Auszahlung der Abgeltung entscheidend ist. Verstirbt eine Person vor oder am 31. Dezember 2007, erlischt ihr Rentenanspruch und damit auch ihr Anspruch auf Auszahlung der Abgeltung (denn das Versichertenverhältnis erlischt mit dem Tod einer versicherten Person). In einem solchen Fall würden die Erben der verstorbenen Person bezüglich der Abgeltung keine Rechte geltend machen können. Anders verhält es sich, wenn eine versicherte Person nach dem 31. Dezember 2007 aber noch vor Auszahlung der Abgeltung verstirbt. In diesem Fall sind ihre Erben berechtigt, die Auszahlung der Abgeltung anstelle der verstorbenen Person geltend zu machen.

§ 9 Abgeltung

- Abs. 1 Damit eine Auflösung der KAHV in der Praxis durchführbar ist, müssen deren Vermögenswerte wie oben bereits dargelegt, in liquide Mittel umgewandelt und anschliessend an die berechtigten Versicherten gemäss deren individuellem Anspruch ausbezahlt werden. Das Hauptproblem liegt dabei in der Frage, nach welchem Verteilschlüssel resp. nach welchen Berechnungsmoden diese Auszahlung stattfinden soll, damit eine gerechte Aufteilung der Vermögenswerte erreicht werden kann. Zu diesem Zweck wurde das Büro für umfassende Pensionskassenberatung (Herr Dr. Martin Wechsler) vom Kanton beauftragt, ein entsprechendes Gutachten zu erstellen. Dieses liegt dem Kanton inzwischen vor und zeigt ein detailliertes Vorgehen in Bezug auf die Verteilung der Vermögenswerte der KAHV auf. Dieses Vorgehen wird im Detail und mit Bezug auf die Berechnungsmoden unter Kapitel 3 dieses Ratschlags erläutert.
- Abs. 2: In der KAHV gibt es seit ca. 10 Jahren keine laufenden Waisenrenten mehr. Grundsätzlich kann daher davon ausgegangen werden, dass auch im Zeitraum bis zur Auflösung der KAHV keine neuen Waisenrenten mehr entstehen werden. Deshalb wird zum jetzigen Zeitpunkt darauf verzichtet, für den Rückkauf von Waisenrenten einen Wert resp. einen Berechnungsmodus festzulegen. Sollten unerwarteterweise im Zeitraum bis zur Auflösung der KAHV doch noch Waisenrenten entstehen, wird dem Regierungsrat mit § 9 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs die Kompetenz gegeben, die Höhe der Abgeltungen für diese Waisenrenten (allenfalls unter Einbezug eines Versicherungsexperten) festzulegen. Aufgrund der heutigen gesetzlichen Regelung der Waisenrenten (§ 14 KAHVG) ist davon auszugehen, dass deren Abgeltung betraglich ohne grosse Bedeutung sein dürften.

III. Leistungsvoraussetzungen und Durchführung der Auflösung

1. Leistungsvoraussetzungen

§ 10 Voraussetzung für die Ausrichtung der Abgeltung

Wie in den Ausführungen zu § 6 des vorliegenden Gesetzesentwurfs bereits dargelegt, ist die Einreichung einer rechtsgültig unterzeichneten und fristgerecht eingereichten Lebensbescheinigung das zentrale Element bei der Beurteilung der Frage, inwiefern bei einer versicherten Person ein Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufwerts besteht.

§ 11 Frist

- Abs. 1 Nach der Inkraftsetzung dieses Gesetzes werden alle Versicherten über die Gesetzesanpassungen und über den weiteren Ablauf informiert werden. Damit wird die KAHV sämtliche Adressdaten aktualisieren bzw. überarbeiten können. Per 31. Dezember 2007 werden allen Versicherten die Lebensbescheinigung zugestellt und der individuelle Abgeltungsbetrag mitgeteilt werden. Um das Auflösungsverfahren der KAHV planen und vor allem auch zeitlich eingrenzen zu können, muss zur Einreichung der Lebensbescheinigung eine angemessene Frist festgesetzt werden. Diese soll gemäss dem vorliegenden Gesetz vier Monate betragen. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung sollte dieser Zeitraum ausreichen, um es praktisch allen Versicherten zu ermöglichen, die Lebensbescheinigung fristgerecht einzureichen. Bei Versicherten ohne Antwort erfolgt eine erste Mahnung. Die zweite Mahnung wird per Einschreiben erfolgen. Als letzte Massnahme wird schliesslich eine Publikation im Kantonsblatt erfolgen.
- Abs. 2 Falls es einer versicherten Person z.B. aus Gründen von Krankheit, Verschollenheit, höherer Gewalt, Aufenthalt (in entlegenen Gebieten) im Ausland usw. nicht möglich sein sollte, die erforderliche Lebensbescheinigung fristgerecht einzureichen, kann sie dies nach Fristablauf nachholen, sofern sie die Lebensbescheinigung unmittelbar nach Wegfallen des Hinderungsgrundes den Behörden einreicht. Mit diesem Vorgehen soll verhindert werden, dass versicherte Personen, welche die Frist von vier Monaten ohne eigenes Verschulden verpassen, daraus einen Nachteil erleiden. Entscheidend ist dabei jedoch, dass die Lebensbescheinigung unmittelbar nach Wegfallen des Hinderungsgrundes den Behörden eingereicht wird. Andernfalls kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass für die verspätete Einreichung der Lebensbescheinigung entschuldbare Gründe vorliegen. Eine Person, die verschollen oder nicht erreichbar ist, kann bis zum 31. Dezember 2012 einen Anspruch auf Auszahlung geltend machen, danach ist der Anspruch verwirkt (siehe § 27 des vorliegenden Gesetzesentwurfs).

§ 12 Erlöschen der Prämienzahlungspflicht

Voraussetzung, damit eine Person bei der KAHV versichert ist, ist eine aktuelle oder ehemalige Prämienzahlungspflicht (je nach Versichertenkategorie und Alter). Für jene Versicherten, die im Mitteilungszeitpunkt noch prämienzahlungspflichtig sein werden, wird diese per 31. Dezember 2007 dahinfallen.

Da mit dem Mitteilungszeitpunkt per 31. Dezember 2007 der effektive Auflösungsprozess der KAHV beginnt (Auszahlung der Abgeltungen unmittelbar nach Erhalt der fristgerecht und rechtsgültig unterzeichneten Lebensbescheinigungen), ergibt es sich von selbst, dass die Prämienzahlungspflicht der Versicherten mit diesem Zeitpunkt enden muss.

§ 13 Auszahlung der laufenden Renten

Da mit dem Mitteilungszeitpunkt per 31. Dezember 2007 die Prämienzahlungspflicht der Versicherten erlischt (§ 12 des vorliegenden Gesetzesentwurfs), erscheint es gestützt auf den Grundgedanken der Zweiseitigkeit des Versicherungsverhältnisses (Einzahlung der Prämien im Gegenzug zur späteren Auszahlung von Rentenleistungen) angemessen, die Auszahlung der Renten zum selben Zeitpunkt einzustellen.

§ 14 Behandlung ausstehender Prämien

Der pro versicherte Person bestehende Abgeltungsanspruch kann aus Gründen der Gleichbehandlung nur dann vollumfänglich ausbezahlt werden, wenn bei einer aktuellen Prämienzahlungspflicht im Auszahlungszeitpunkt sämtliche fälligen Prämien einer versicherten Person beglichen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, wovon jedoch aufgrund der vorliegenden Erfahrungswerte nicht auszugehen ist, müssten die ausstehenden Prämien mit der Abgeltung verrechnet werden. Nur so kann verhindert werden, dass eine versicherte Person zu viel Leistungen (in Form der Abgeltung) bezieht resp. gegenüber den anderen Versicherten einen Vorteil erfährt.

§ 15 Erlöschen des Versicherungsverhältnisses

Das Versicherungsverhältnis zwischen der versicherten Person und der KAHV endet mit dem Auszahlungszeitpunkt gemäss § 4 des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Damit erlischt der Anspruch der KAHV auf die Geltendmachung von Prämienzahlungen und die Versicherten haben keinen Anspruch mehr auf die Auszahlung von Rentenleistungen. Die gegenseitigen Ansprüche erlöschen somit endgültig.

§ 16 Haftungssubstrat

Abs. 1 Sinn und Zweck der Auszahlung der Abgeltungen ist es, alle zukünftigen Rentenansprüche der versicherten Personen auszukaufen, damit die KAHV aufgelöst werden kann. Ein solcher Auskauf ist jedoch nur möglich, wenn dafür die notwendigen Vermögenswerte (in liquiden Mitteln) vorhanden sind. Im vorliegenden Fall ergeben sich diese notwendigen Vermögenswerte in erster Linie aus dem Substrat resp. den

Aktiven der KAHV. Einzig für den Fall dass diese nicht ausreichen sollten, muss geregelt werden, welche weiteren Haftungssubstrate allenfalls zur Deckung der Abgeltungen herangezogen werden müssten.

Abs. 2 Wie in den Ausführungen zu § 5 des vorliegenden Gesetzesentwurfs bereits dargelegt, wird die Höhe der in liquide Mittel umgewandelten Vermögenswerte der KAHV von der Börsenentwicklung bis zum Liquidationszeitpunkt abhängen. Bei sehr schlechter Entwicklung der Vermögenswerte der KAHV ist es denkbar, dass diese nicht ausreichen würden, um die Abgeltungen in vollem Umfang begleichen zu können. Da die Versicherten jedoch bei einer Auflösung der KAHV Anspruch haben, gemäss ihren einbezahlten Prämien resp. ihrem Anspruch auf zukünftige Rentenleistungen vollumfänglich entschädigt zu werden, müsste bei einer Entwertung im vorgenannten Sinn der Kanton als Träger der KAHV den Verlust übernehmen. Es erschiene stossend, allfällige bei der Versicherungskasse entstandene Verluste den Versicherten überbinden zu wollen.

§ 17 Auszahlungsmodus

- Abs. 1 Ein Grossteil der heutigen Zahlungsabwicklungen findet sowohl im nationalen wie im internationalen Bereich über Post- und/oder Bankverbindungen statt. So werden auch bei der KAHV jenen Versicherten, die bereits Rentenleistungen beziehen, diese auf die angegebene Post- oder Bankverbindung ausbezahlt. Es ist beabsichtigt, bei all jenen Versicherten, die zur Zeit noch keine Rentenleistungen beziehen, zusammen mit den Lebensbescheinigungen auch Angaben zu vorhanden Post- oder Bankverbindungen einzuholen.
- Abs. 2 Da es denkbar ist, dass in gewissen Einzelfällen eine Auszahlung der Abgeltung nicht über eine Post- oder Bankverbindung möglich sein wird (z.B. bei Wohnsitz im Ausland), sieht Absatz 2 dieses Artikels alternative Auszahlungsmöglichkeiten vor. Zu denken ist in diesem Zusammenhang z.B. an die Zahlungsanweisung, eine Barauszahlung durch die KAHV gegen Unterzeichnung eines entsprechenden Erhaltbelegs oder die Ausstellung von Checks.

§ 18 Verwendung eines allfälligen Restvermögens

Abs. 1 Sollte nach Abzug sämtlicher Abgeltungen gemäss § 9 des vorliegenden Gesetzesentwurfs vom Vermögen der KAHV per 31. Dezember 2007 ein Restvermögen verbleiben, muss dessen Verwendung geregelt werden. Deshalb hält das vorliegende Gesetz in diesem Zusammenhang fest, dass ein allfälliges Restvermögen dem kant. Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds) zugute kommen soll.

§ 19 Verwaltungskosten der Auflösung

Abs. 1 Die Verwaltungskosten der Auflösung der KAHV sollen bis zu einem Höchstbetrag von CHF 200'000.- den Vermögenswerten der KAHV belastet werden. Dies erscheint insofern gerechtfertigt, als es sich bei den Auflösungskosten um unver-

meidbare Kosten handelt, die gerade aufgrund der geplanten Auflösung entstehen werden.

- Abs. 2 Für den Fall, dass die Auflösungskosten CHF 200'000.- übersteigen sollten (wovon gestützt auf vorgenommene Berechnungen nicht auszugehen ist), haftet für die diesen Betrag übersteigenden Kosten das Restvermögen, sofern ein solches vorhanden ist.
- **Abs. 3** Da ein Beizug des Restvermögens zur Tilgung allfälliger CHF 200'000 übersteigender Verwaltungskosten nur dann möglich sein wird, wenn ein solches auch wirklich vorhanden resp. genügend hoch ist, wurde in das vorliegende Gesetz eine subsidiäre Staatshaftung aufgenommen.

IV. Abgeltungsansprüche pro Versichertenkategorie

§ 20

- Abs. 1 Jede versicherte Person erhält Anspruch auf eine einmalige Zahlung, deren Betrag individuell nach Massgabe der im Zeitpunkt der Auflösung geltenden Rechts variiert. § 20 verweist jeweils pro Versichertenkategorie auf die in Kapitel VIII des Gesetzesentwurfs aufgeführten Tabellen. Diese Tabellen G1 bis G3 bezeichnen für jeden Jahrgang einer bestimmten Versichertenkategorie die genaue individuelle Abgeltung in Franken.
 - Die Tabellen G1 enthalten die Abgeltungsbeträge für prämienpflichtige Versicherte, wobei zwischen Männern, Frauen sowie mitversicherten Ehefrauen unterschieden wird.
- Abs. 2 Die Tabellen G2 enthalten die Abgeltungsbeträge für prämienfreie Versicherte. Auch hier wird zwischen Männern und Frauen sowie zwischen Abfindungs- und Rentenberechtigten unterschieden. Die in den Tabellen G2 aufgeführten Beträge basieren auf der durchschnittlichen Rente, die mit 65 Jahren ausbezahlt würde. Die individuelle Rente oder Abfindung einer Person liegt nach geltendem Recht je nach Anzahl Beitragsjahre höher oder tiefer als der Durchschnitt. Deshalb wird die individuelle Abgeltung im Zusammenhang mit der Auflösung der KAHV je nach Anzahl Beitragsjahren anteilsmässig erhöht bzw. gekürzt.
- **Abs. 3** Die Tabellen G3 enthalten die Abgeltungsbeträge für Altersrentnerinnen und Altersrentner. Bei Teilrenten werden die aufgeführten Abgeltungsbeträge entsprechend der bestehenden Rentenkürzung proportional gekürzt.

V. Organisation

§ 21 Durchführungsorgane

Gemäss § 25 Abs. 1 und 3 KAHVG wird die Durchführung der KAHV dem Wirtschafts- und Sozialdepartement (Prämienfestsetzung, Prämieneingang, Rentenauszahlung) in Zusammenarbeit mit dem Finanzdepartement (Verwaltung der Vermö-

genswerte) übertragen. Da diese beiden Behörden die ihnen im Zusammenhang mit der KAHV übertragen Aufgaben inzwischen seit Jahrzehnten ausführen, erscheint es sinnvoll, dass sie nun auch mit der Auflösung der KAHV betraut werden.

§ 22 Bearbeiten von Personendaten

Da die Bearbeitung von Personendaten gemäss § 5 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 18. März 1992 einer gesetzlichen Grundlage bedarf, soll mit § 22 des vorliegenden Gesetzesentwurfs eine solche geschaffen werden.

VI. Rechtspflege

§ 23 Mitteilung an die Versicherten

Die Versicherten sollen mittels eines Informationsschreibens über die Auflösung der KAHV sowie über die Höhe ihrer individuellen Abgeltung informiert werden. Da mit der Umwandlung der Rentenleistungen in eine einmalig auszubezahlenden Abgeltung grundsätzlich keine neuen Rechte begründet, sondern bestehende Rechte umgewandelt werden, erscheint es angemessen, den Versicherten ihren individuellen Abgeltungsanspruch mittels Informationsschreiben mitzuteilen. Dabei soll das vorgenannte Informationsschreiben mit dem Hinweis versehen werden, dass bei allfälligen Einwänden bei der zuständigen Behörde innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme eine anfechtbare Verfügung verlangt werden kann. Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass das Rechtsschutzinteresse der Versicherten hinreichend gewahrt bleibt.

§ 24 Rechtsmittel, Rechtsmittelinstanz, Instanzenzug

Abs. 1 Da aufgrund der prognostizierten Versichertenzahl per 31. Dezember 2007 ca. 22'000 Informationsschreiben resp. Verfügungen, sofern verlangt, zu verfassen und zu verschicken sind, werden einzelne Fehler nicht auszuschliessen sein. Um zu verhindern, dass allfällige Fehler mittels Beschwerde unmittelbar ans Sozialversicherungsgericht gelangen und dieses unnötig belasten, sieht das vorliegende Gesetz als erstes Rechtsmittel die Einsprache und somit als erste Rechtsmittelinstanz die verfügende Behörde (KAHV) vor. Diese soll auf Einsprache hin allfällig vorhandene Unstimmigkeiten überprüfen und allenfalls anpassen. Es ist davon auszugehen, dass damit in einem Grossteil der Fälle das Rechtsmittelverfahren bereits auf Ebene der ersten Instanz abgeschlossen werden kann.

Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass auch das KAHVG im Bereich des festgesetzten Prämienanteils ein Einspracheverfahren vorsieht (§ 26 Abs. 2 KAHVG).

Abs. 2 Sollte eine versicherte Person mit dem Einspracheentscheid der KAHV nicht einverstanden sein, kann sie gemäss § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 56 a lit. b Strich 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt vom 9. Mai 2001 Beschwerde an das Sozialversicherungsgericht erheben.

§ 25 Legitimation

- **Abs. 1** Die Regelung der Legitimation zur Erhebung einer Einsprache entspricht derjenigen zur Beschwerdeerhebung gemäss Art. 59 ATSG, denn diese Bestimmung ist im Einspracheverfahren sinngemäss anwendbar (Kieser, ATSG-Kommentar zu Art. 59, Rz. 2, mit Hinweis auf Art. 52 Rz. 29).
- **Abs. 2** Verstirbt eine betroffene versicherte Person während des hängigen Verfahrens (vgl. die Erläuterungen vorne, zu §§ 6 und 8), sind deren Erbinnen oder Erben befugt, dieses anstelle der verstorbenen Person weiterzuführen (vg. Kieser, ATSG-Kommentar zu Art. 59, Rz. 3 ff., Rz. 10).

§ 26 Akteneinsicht

Das Recht auf Akteneinsicht ergibt sich einerseits aus dem Grundrecht des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 Bundesverfassung) und andererseits gestützt auf § 75 der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 sowie § 38 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976.

§ 27 Verwirkung

Gemäss Kieser, ATSG-Kommentar, Art 24, Rz 9/10/11a muss zwischen Verjährungs- und Verwirkungsfristen unterschieden werden. Die Verwirkungsfrist kann grundsätzlich weder gehemmt, unterbrochen noch wiederhergestellt werden. Mit dem Ablauf einer Verwirkungsfrist erlischt der Anspruch. Im Sozialversicherungsrecht gelten Fristen, die den Zeitlauf regeln, grundsätzlich nicht als Verjährungssondern als Verwirkungsfristen. Art. 24 Abs. 1 ATSG legt eine Frist von fünf Jahren fest, mit deren Ablauf der Anspruch auf ausstehende Leistungen erlischt.

Es erscheint angemessen, die auf Bundesebene im Sozialversicherungsbereich allgemein angewandte Verwirkungsfrist von fünf Jahren auch im Bereich des kant. Sozialversicherungsrechts anzuwenden. Deshalb wurde diese Verwirkungsfrist im selben Umfang in das vorliegende Gesetz übernommen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 Vollzug

Der Regierungsrat ist dafür zuständig, dass das vorliegende Gesetz nach Inkrafttreten entsprechend den darin vorgesehenen Regelungen umgesetzt wird. Im Bedarfsfall ist er ermächtigt, nähere Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 29 Verzinsung des versicherungstechnischen Defizits

Gemäss § 28 Abs. 2 KAHVG ist das vorhandene Versicherungsdefizit durch den Staat mit 4% pro Jahr zu verzinsen. Da diese Verzinsung mit Beginn der Auflösung der KAHV bedeutungslos wird, soll das versicherungstechnische Defizit letztmals am 31. Dezember 2007 per 31. Dezember 2006verzinst werden. Diese Regelung soll sicherstellen, dass in Bezug auf die Ausrichtung der vorgenannten Verzinsung mit Blick auf die Auflösung der KAHV keine Unsicherheiten bestehen.

§ 30 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Ziff. 1 Wie unter § 2 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs dargelegt, macht eine parallele Geltung desselben zusammen mit dem KAHVG und der Vollziehungsverordnung zum KAHVG grundsätzlich Sinn resp. ist aufgrund der darin enthaltenen Regelungen unumgänglich. Trotzdem müssen, um Widersprüche zwischen den beiden Gesetzen zu vermeiden, einzelne Artikel des KAHVG aufgehoben werden. Betroffen sind folgende Artikel:

§ 21: Rückkauf (Voraussetzungen)

§ 22: Rückkauf auf dem Verordnungsweg

§ 23: Berechnung

§ 25: Organisation und Rechtsmittel

§ 26: Rekurse, Rekursinstanz

§ 27: Versicherungstechnische Bilanz

§ 28: Garantie des Staates und Deckung des Fehlbetrages

Ebenfalls notwendig werden wird in diesem Zusammenhang eine Verordnungsänderung mit dem Ziel, dem vorliegenden Gesetz allenfalls widersprechende Regelungen aufzuheben.

Ziff. 2 Das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; SG 154.100) führt in § 56 a lit. b die Zuständigkeit des kantonalen Sozialversicherungsgerichts bei Streitigkeiten bei der Anwendung kantonalen Rechts auf. Zwecks Gewährleistung der Vollständigkeit des Zuständigkeitskatalogs ist dieser zu ergänzen durch die Nennung des Auflösungsgesetzes KAHV und unter Hinweis auf dessen § 24 Abs. 2. Entsprechend ist der heutige Hinweis auf das Gesetz betreffend kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung (Auslauf der Versicherung) vom 19. Dezember 1968 zu streichen. Dessen § 26, welcher heute die Beschwerde an das Sozialversicherungsgericht regelt, wird aufgehoben werden (s. § 30 Entwurf Auflösungsgesetz KAHV).

§ 31 Publikation und Wirksamkeit

Gemäss § 52 der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 unterliegen Gesetze dem fakultativen Referendum.

Da im vorliegenden Fall, in Bezug auf die einzelnen Auflösungsschritte der KAHV, dem zeitlichen Ablauf eine hohe Bedeutung zukommt, erscheint es sinnvoll, die Festlegung des Inkrafttretens an den Regierungsrat zu delegieren. Mit diesem

Vorgehen kann eine grösstmögliche Flexibilität sowie eine angemessene Berücksichtigung der konkreten Umstände erreicht werden.

§ 32 Geltungsdauer

- Abs. 1 Da das vorliegende Gesetz die Auflösung der KAHV zum Ziel hat und diese Auflösung zu einem noch unbekannten Zeitpunkt in der Zukunft abgeschlossen sein wird (womit das vorliegende Gesetz überflüssig wird), wird es befristet erlassen. Das vorliegende Gesetz wird dann aufgehoben werden können, wenn sämtliche darin vorgesehenen Ansprüche abgegolten sind (alle Abgeltungen wurden ausbezahlt und alle Rechtsmittelverfahren sind abgeschlossen).
- **Abs. 2** Mit dem Ende der Auflösung der KAHV werden auch das KAHVG sowie die Vollziehungsverordnung zum KAHVG hinfällig. Dementsprechend müssen diese im selben Zeitpunkt wie das vorliegende Gesetz aufgehoben werden.

10. Anträge

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem nachstehenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss betreffend die Liquidation der Kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie den Nachtragskredit für die Renditegarantie der Kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung für das Jahr 2002 zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Barbara Schneider Präsidentin

Robor Schneides

Dr. Robert Heuss Staatsschreiber

Beilage Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

über

Liquidation der Kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung

(Gesetz über die Auflösung der kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Basel-Stadt von 1930)

und über

Nachtragskredit für die Renditegarantie der Kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung für das Jahr 2002

(vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den oben stehenden Ratschlag und in den Bericht Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] der Hier GR-Kommission eingeben -Kommission, beschliesst:

- ://: 1. dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Auflösung der kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Basel-Stadt von 1930 zuzustimmen.
 - 2. den Nachtragskredit zum Budget des Jahres 2002 im Betrag von CHF 1'782'443.60 für die Renditegarantie der Kantonalen AHV zu bewilligen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Gesetz über die Auflösung der kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Basel-Stadt von 1930 (Auflösungsgesetz KAHV)

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. und in den Bericht Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission, beschliesst:

I. Anwendungsbereich

Zweck und Gegenstand

- § 1 Dieses Gesetz regelt die Auflösung der im Kanton Basel-Stadt errichteten kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung von 1930 (KAHV).
- ² Die Auflösung erfolgt durch die Verteilung der Vermögenswerte der KAHV an die Versicherten.

Persönlicher Geltungsbereich

- § 2 Dieses Gesetz findet Anwendung auf Personen, die im Mitteilungszeitpunkt gemäss § 8 dieses Gesetzes bei der bestehenden kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung aus dem Jahre 1930 versichert sind.
- ² Es gilt ergänzend zum Gesetz betreffend Kantonale Alters- und Hinterlassenversicherung (Auslauf der Versicherung) vom 19. Dezember 1968, im Folgenden KAHVG¹ genannt, sowie der Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend Kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 19. Dezember 1968 (Vollziehungsverordnung KAHVG).

II. Definitionen

Verwaltungskosten

§ 3 Als Verwaltungskosten gelten Kosten, die aufgrund des Auflösungsvorgangs der KAHV in administrativer Hinsicht entstehen (Lohn-, EDV-, Porti-, Papierkosten usw.).

¹ SG 832.100.

Auszahlungszeitpunkt

§ 4 Als Auszahlungszeitpunkt gilt der Tag, an dem die KAHV die Abgeltung gemäss § 9 dieses Gesetzes zugunsten der jeweils berechtigten versicherten Person zur Zahlung auslöst.

Restvermögen

§ 5 Als Restvermögen gilt die Differenz zwischen den Vermögenswerten der KAHV im Liquidationszeitpunkt gemäss § 7 dieses Gesetzes und der Summe der gemäss diesem Gesetz auszurichtenden Abgeltungen gemäss § 9 dieses Gesetzes.

Lebensbescheinigung

§ 6 Als Lebensbescheinigung gilt das Dokument, mit dem jede versicherte Person ihr Lebendsein per 31. Dezember 2007 mit persönlicher Unterschrift bezeugt. Bei Zweifel an der Echtheit der Lebensbescheinigung kann eine beglaubigte Unterschrift einverlangt werden.

Liquidationszeitpunkt

- § 7 Als Liquidationszeitpunkt gilt der Tag, an dem die Vermögenswerte der KAHV vollständig in liquide Mittel transferiert sind.
- ² Bestehende Darlehen der KAHV an Dritte werden im Liquidationszeitpunkt gegen den entsprechenden Betrag in liquide Mitteln an den Kanton abgetreten.
- ³ Der Liquidationszeitpunkt wird auf den sechsten Werktag nach Wirksamwerden dieses Gesetzes festgesetzt.

Mitteilungszeitpunkt

- § 8 Als Mitteilungszeitpunkt gilt der Tag, an dem die zu unterzeichnenden Lebensbescheinigungen gemäss § 6 dieses Gesetzes zusammen mit der Mitteilung über den individuellen Abgeltungen gemäss § 9 dieses Gesetzes an die Versicherten versandt werden.
- ² Das Datum des Mitteilungszeitpunkts gemäss Abs. 1 wird auf den 31. Dezember 2007 festgelegt.

Abgeltung

- § 9 Als Abgeltung gilt der individuelle Auszahlungsanspruch wie er in den Tabellen G1 bis G3 am Schluss dieses Gesetzes pro Versichertenkategorie ausgewiesen wird.
- ² Der Abgeltung allfälliger Waisenrenten gemäss § 14 KAHVG wird vom Regierungsrat bestimmt.

III. Leistungsvoraussetzungen und Durchführung der Auflösung

1. Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Ausrichtung der Abgeltung

§ 10 Voraussetzung für die Ausrichtung der Abgeltung gemäss § 9 dieses Gesetzes ist die fristgerechte Einreichung der rechtsgültig unterzeichneten Lebensbescheinigung gemäss § 6 dieses Gesetzes durch die Versicherten.

Frist

§ 11 Die Lebensbescheinigung ist nach Erhalt der Mitteilung gemäss § 8 dieses Gesetzes innerhalb von vier Monaten bei der zuständigen Dienststelle einzureichen.

² Kann eine versicherte Person nachweisen, dass ihr eine Einreichung der Lebensbescheinigung aus entschuldbaren Gründen wie Krankheit, höhere Gewalt usw. nicht fristgerecht möglich war, kann die zuständige Behörde die verspätete Einreichung berücksichtigen, wenn die Lebensbescheinigung unmittelbar nach Wegfallen des Hinderungsgrundes eingereicht wurde.

2. Durchführung der Auflösung

Erlöschen der Prämienzahlungspflicht

§ 12 Bei prämienpflichtigen Versicherten erlischt die Prämienzahlungspflicht mit dem Mitteilungszeitpunkt gemäss § 8 dieses Gesetzes.

Auszahlung der laufenden Renten sowie Sterbegelder

§ 13 Die laufenden Renten werden von der KAHV bis zum Mitteilungszeitpunkt gemäss § 8 dieses Gesetzes ausbezahlt. Nach dem Mitteilungszeitpunkt werden im Hinblick auf die Auszahlung der Abgeltungen gemäss § 9 dieses Gesetzes keine laufenden Renten und Sterbegelder mehr ausbezahlt.

Behandlung ausstehender Prämienbeiträge

§ 14 Sind im Auszahlungszeitpunkt gemäss § 4 dieses Gesetzes bei einer versicherten Person ausstehende Prämienbeiträge vorhanden, werden diese mit der Abgeltung gemäss § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes verrechnet.

Erlöschen des Versicherungsverhältnisses

§ 15 Das Versicherungsverhältnis endet mit dem Auszahlungszeitpunkt gemäss § 4 dieses Gesetzes.

Haftungssubstrat

- § 16 Die Abgeltungen gemäss § 9 dieses Gesetzes werden durch die im Liquidationszeitpunkt gemäss § 7 dieses Gesetzes in liquide Mittel transferierten Vermögenswerte der KAHV finanziert.
- ² Sollten die in Abs. 1 genannten Vermögenswerte der KAHV im Liquidationszeitpunkt gemäss § 7 dieses Gesetzes nicht ausreichen, um die Abgeltungen gemäss § 9 dieses Gesetzes vollumfänglich zu finanzieren, haftet der Kanton im Umfang des Differenzbetrages.

Auszahlungsmodus

- § 17 Die jeweilige Abgeltung gemäss § 9 dieses Gesetzes wird den Versicherten mittels einmaliger Zahlung auf die der ausführenden Dienststelle bekannt gegebene Bank- oder Postverbindung ausbezahlt.
- ² Sollte eine Auszahlung im Sinn von Abs. 1 nicht möglich sein, gelangen andere geeignete Auszahlungsmethoden zur Anwendung.

Verwendung eines allfälligen Restvermögens

§ 18 Der Regierungsrat stellt das allfällige Restvermögen gemäss § 5 dieses Gesetzes fest; dieses soll dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit des Kantons Basel-Stadt zukommen.

Verwaltungskosten der Auflösung

- § 19 Die mit der Auflösung der KAHV verbundenen Verwaltungskosten gemäss § 3 dieses Gesetzes werden bis maximal CHF 200'000.- den Vermögenswerten der KAHV belastet.
- ² Sollten die Verwaltungskosten den in Abs. 1 genannten Betrag übersteigen, werden die diesen Betrag übersteigenden Kosten dem Restvermögen gemäss § 5 dieses Gesetzes belastet.
- ³ Sollte das Restvermögen gemäss § 5 dieses Gesetzes nicht ausreichen, um allfällige den in Abs. 1 genannten Betrag übersteigende Verwaltungskosten vollumfänglich zu begleichen, wird der Differenzbetrag vom Kanton getragen.

IV. Abgeltungsanspruch pro Versichertenkategorie

- § 20 Die Abgeltung von Altersrentnerinnen und -rentnern (verheiratet oder ledig) sowie der mitversicherten Ehefrauen von verheirateten Altersrentnern erfolgt gemäss Tabellen G1 am Schluss dieses Gesetzes.
- ² Die Abgeltung von prämienpflichtigen Versicherten (verheiratet oder ledig) sowie der mitversicherten Ehefrauen von prämienpflichtigen Versicherten erfolgt gemäss Tabellen G2 am Schluss dieses Gesetzes.
- ³ Die Abgeltung von prämienfreien Versicherten (verheiratet oder ledig) sowie der mitversicherten Ehefrauen von prämienfreien Versicherten erfolgt gemäss Tabellen G3 am Schluss dieses Gesetzes.

V. Organisation

Durchführungsorgane

- § 21 Die Durchführung der Auflösung der KAHV wird dem zuständigen Departement übertragen, welches die Zusammenarbeit mit den anderen Departementen regelt.
- ² Das mit der Durchführung beauftragte Departement bestimmt die ausführende Dienststelle.

Bearbeiten von Personendaten

§ 22 Die mit der Durchführung oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörden sind befugt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen.

VI. Rechtspflege

Mitteilung an die Versicherten

- § 23 Die Mitteilung über die individuelle Abgeltung gemäss § 9 dieses Gesetzes an die Versicherten erfolgt mittels Informationsschreiben. Eine Verfügung wird nur auf Verlangen ausgestellt.
- ² Das Begehren um Erlass einer Verfügung muss innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt der in Abs. 1 genannten schriftlichen Mitteilung bei der zuständigen Dienststelle angemeldet werden.

Rechtsmittel, Rechtsmittelfrist, Instanzenzug

- § 24 Ist die versicherte Person mit der verfügten Abgeltung gemäss § 9 dieses Gesetzes nicht einverstanden, kann sie innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben.
- ² Wird die Einsprache ganz oder teilweise abgewiesen, steht den Betroffenen innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung die Beschwerde gemäss § 7 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt und über das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen vom 9. Mai 2001 ans Sozialversicherungsgericht offen. Dessen Entscheid ist endgültig.

Legitimation

- § 25 Zu der in § 24 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Einsprache ist berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.
- ² Verstirbt eine betroffene versicherte Person während dem hängigen Verfahren, sind deren Erbinnen oder Erben befugt, dieses anstelle der verstorbenen Person weiterzuführen.

Akteneinsicht

- § 26 Die Akteneinsicht steht zu:
 - der versicherten Person für die sie betreffenden Daten;
 - den Behörden, die zuständig sind für Einsprachen resp. Beschwerden gegen aufgrund dieses Gesetzes sowie des KAHVG und der Vollziehungsverordnung zum KAHVG erlassene Verfügungen, für die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Daten.

Verwirkung

§ 27 Der Anspruch auf Auszahlung der Abgeltung gemäss § 9 dieses Gesetzes verwirkt am 31. Dezember 2012.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vollzug

§ 28 Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Verzinsung des versicherungstechnischen Fehlbetrags

§ 29 Die Verzinsung des versicherungstechnischen Fehlbetrags durch den Staat mit 4% pro Jahr erfolgt letztmals am 31. Dezember 2007 per 31. Dezember 2006.

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

- § 30 1. Die nachfolgenden Paragraphen des Gesetzes betreffend Kantonale Altersund Hinterlassenenversicherung (Auslauf der Versicherung) vom 19. Dezember 1968 werden aufgehoben: §§ 21, 22, 23, 25, 26, 27 und 28.
- 2. Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895² wird wie folgt geändert:

§ 56 a lit. b vierter Spiegelstrich erhält folgende neue Fassung:

- des Gesetzes über die Auflösung der kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Basel-Stadt von 1930 (Auflösungsgesetz KAHV) (Beschwerden gegen Einspracheentscheide gemäss § 24 Abs. 2 Auflösungsgesetz KAHV)

Publikation und Wirksamkeit

- § 31 Dieses Gesetz ist zu publizieren und untersteht dem Referendum.
- ² Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Geltungsdauer

§ 32 Nach Tilgung der aus diesem Gesetz bestehenden Ansprüche sowie nach Auszahlung eines allfälligen Restvermögens an den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist der Regierungsrat ermächtigt, dieses Gesetz sowie das Gesetz betreffend Kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung (Auslauf der Versicherung) vom 19. Dezember 1968 aufzuheben.

VIII. Tabellen der Abgeltungsbeträge

Die nachfolgenden Barwerttabellen stützen sich auf die Barwerttabellen in Anhang 1 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend Kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 19. Dezember 1968

Die nachfolgenden Verweise auf Gesetzesartikel beziehen sich auf das Gesetz betreffend Kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 19. Dezember 1968.

_

² SG 154.100.

Tabelle ABarwert der Jahresprämie 1 (§ 7 Abs. 1 KAHVG)

Anzahl der abzu- lösenden Jahresprämien	Barwert Männer	Barwert Frauen	Anzahl der abzu- lösenden Jahresprämien	Barwert	Barwert Frauen
1	0.971	0.975	21	13.231	13.639
2	1.881	1.899	22	13.643	14.056
3	2.739	2.777	23	14.043	14.457
4	3.550	3.612	24	14.430	14.845
5	4.321	4.410	25	14.805	15.219
6	5.055	5.173	26	15.168	15.581
7	5.756	5.903	27	15.521	15.929
8	6.427	6.603	28	15.862	16.265
9	7.070	7.275	29	16.192	16.588
10	7.688	7.921	30	16.512	16.901
11	8.283	8.542	31	16.822	17.203
12	8.857	9.140	32	17.123	17.494
13	9.411	9.716	33	17.413	17.775
14	9.945	10.271	34	17.694	18.046
15	10.461	10.806	35	17.966	18.307
16	10.961	11.321	36	18.230	18.558
17	11.445	11.818	37	18.486	18.800
18	11.913	12.298	38	18.732	19.034
19	12.366	12.762	39	18.969	19.260
20	12.805	13.208	40	19.196	19.478

Tabelle BBarwert der aufgeschobenen Altersrente 1 (§ 7 Abs. 2 KAHVG)

Vollendete	Barwert	Barwert	Vollendete	Barwert	Barwert
Altersjahre	Männer	Frauen	Altersjahre	Männer	Frauen
20	1.204	1.278	45	3.416	3.570
21	1.254	1.330	46	3.574	3.726
22	1.307	1.385	47	3.739	3.890
23	1.361	1.442	48	3.915	4.063
24	1.418	1.502	49	4.102	4.244
25	1.476	1.563	50	4.300	4.436
26	1.537	1.628	51	4.511	4.637
27	1.601	1.695	52	4.736	4.851
28	1.667	1.766	53	4.977	5.076
29	1.737	1.839	54	5.234	5.314
30	1.809	1.915	55	5.510	5.567
31	1.885	1.995	56	5.808	5.836
32	1.964	2.078	57	6.128	6.122
33	2.046	2.165	58	6.475	6.427
34	2.133	2.256	59	6.851	6.754
35	2.223	2.350	60	7.260	7.103
36	2.318	2.449	61	7.707	7.478
37	2.418	2.552	62	8.197	7.881
38	2.522	2.660	63	8.736	8.317
39	2.631	2.773	64	9.331	8.789
40	2.746	2.891			
41	2.867	3.014			
42	2.993	3.143			
43	3.127	3.279			
44	3.268	3.421			

Bei den Barwerten für Frauen ist berücksichtigt, dass die verheiratete Frau nur auf die halbe Rente Anspruch hat, wenn beide Ehegatten Vollversicherte sind.

Tabelle CBarwert der sofort beginnenden Altersrente 1 (§ 7 Abs. 2 KAHVG)

Vollendete	Barwert	Barwert	Vollendete	Barwert	Barwert
Altersjahre	Männer	Frauen	Altersjahre	Männer	Frauen
65	9.479	11.108	85	3.404	4.150
66	9.130	10.737	86	3.190	3.884
67	8.782	10.364	87	2.982	3.630
68	8.434	9.988	88	2.784	3.386
69	8.089	9.610	89	2.595	3.154
70	7.744	9.230	90	2.418	2.932
71	7.403	8.851	91	2.253	2.724
72	7.068	8.474	92	2.104	2.525
73	6.738	8.100	93	1.974	2.333
74	6.414	7.728	94	1.806	2.152
75	6.096	7.362	95	1.664	1.984
76	5.786	7.001	96	1.500	1.810
77	5.484	6.647	97	1.250	1.670
78	5.192	6.299	98	0.875	1.482
79	4.908	5.958	99	0.125	1.107
80	4.632	5.626			
81	4.366	5.302			
82	4.108	4.986			
83	3.862	4.678			
84	3.626	4.408		_	

Bei den Barwerten für Frauen ist nicht berücksichtigt, dass die verheiratete Frau nur auf die halbe Rente Anspruch hat, wenn beide Ehegatten Vollversicherte sind.

Tabelle DPrämienfreie Altersrente für eine Einmaleinlage 1 (§ 20 KAHVG)

Vollendete	Altersrente	Altersrente	Vollendete	Altersrente	Altersrente
Altersjahre	Männer	Frauen	Altersjahre	Männer	Frauen
20	0.831	0.627	45	0.293	0.224
21	0.797	0.602	46	0.280	0.215
22	0.765	0.578	47	0.267	0.206
23	0.735	0.555	48	0.255	0.197
24	0.705	0.533	49	0.245	0.189
25	0.678	0.512	50	0.233	0.181
26	0.651	0.492	51	0.222	0.173
27	0.625	0.472	52	0.211	0.165
28	0.600	0.454	53	0.201	0.158
29	0.576	0.435	54	0.191	0.151
30	0.553	0.418	55	0.181	0.144
31	0.531	0.401	56	0.172	0.137
32	0.509	0.385	57	0.163	0.131
33	0.489	0.370	58	0.154	0.125
34	0.469	0.355	59	0.146	0.119
35	0.450	0.341	60	0.138	0.113
36	0.431	0.327	61	0.130	0.107
37	0.414	0.314	62	0.122	0.102
38	0.397	0.301	63	0.114	0.096
39	0.380	0.289	64	0.107	0.091
40	0.364	0.277			
41	0.349	0.266			
42	0.334	0.255			
43	0.320	0.244			
44	0.306	0.234			

Tabelle EPrämienfreie Altersabfindung für eine Einmaleinlage 1 (§ 20 KAHVG)

Vollendete	Altersabfindung	Altersabfindung	Vollendete	Altersabfindung	Altersabfindung
Altersjahre	Männer	Frauen	Altersjahre	Männer	Frauen
20	8.016	7.075	45	2.824	2.532
21	7.695	6.793	46	2.700	2.426
22	7.386	6.525	47	2.580	2.323
23	7.090	6.268	48	2.464	2.225
24	6.807	6.019	49	2.352	2.129
25	6.536	5.780	50	2.244	2.037
26	6.275	5.551	51	2.139	1.949
27	6.026	5.330	52	2.037	1.863
28	5.787	5.119	53	1.939	1.780
29	5.557	4.915	54	1.843	1.701
30	5.335	4.719	55	1.751	1.623
31	5.120	4.531	56	1.661	1.548
32	4.914	4.350	57	1.574	1.476
33	4.715	4.174	58	1.490	1.406
34	4.524	4.006	59	1.408	1.338
35	4.340	3.845	60	1.328	1.272
36	4.162	3.691	61	1.251	1.208
37	3.991	3.542	62	1.176	1.146
38	3.826	3.398	63	1.104	1.086
39	3.667	3.259	64	1.033	1.028
40	3.514	3.126			
41	3.366	2.999			
42	3.223	2.875			
43	3.085	2.757			
44	2.952	2.642			

Tabelle F

Rückkaufswert in Prozenten der fälligen Prämien (§ 23 KAHVG)

Im ersten Versicherungsjahr	75%
Nach 1 Versicherungsjahr	76%
Nach 2 Versicherungsjahren	77%
Nach 3 Versicherungsjahren	78%
Nach 4 Versicherungsjahren	79%
Nach 5 Versicherungsjahren	80%
Nach 6 Versicherungsjahren	81%
Nach 7 Versicherungsjahren	82%
Nach 8 Versicherungsjahren	83%
Nach 9 Versicherungsjahren	84%
Nach 10 Versicherungsjahren	86%
Nach 11 Versicherungsjahren	88%
Nach 12 Versicherungsjahren	90%
Nach 13 Versicherungsjahren	92%
Nach 14 Versicherungsjahren	94%
Nach 15 Versicherungsjahren	96%
Nach 16 Versicherungsjahren	98%
Nach 17 und mehr Versicherungsjahren	100%

Tabellen G

Abgeltungstabellen pro Versichertenkategorie (Beträge in Franken)

Tabellen G1: Prämienpflichtige Versicherte

1. Prämienpflichtige Männer:

Jahrgang Männer	Abgeltung per 31.12.2007
1947	6'083
1946	6'422
1945	6'783
1944	7'197
1943	7'637

2. Prämienpflichtige Frauen:

Jahrgang Frauen	Abgeltung per 31.12.2007
1948	4'800
1947	5'094
1946	5'404
1945	5'961
1944	6'546
1943	7'154

3. Mitversicherte Ehefrauen von prämienpflichtigen Versicherten:

Jahrgang Frauen	Abgeltung per 31.12.2007
1948	4'563
1947	4'784
1946	5'021
1945	5'275
1944	5'547
1943	5'842

Tabellen G2: Prämienfreie Versicherte

4. a) Prämienfreie Versicherte (Männer mit Rente):

Die Tabelle basiert auf der durchschnittlichen Rente, die mit 65 Jahren ausbezahlt würde. Die individuelle Rente einer Person kann infolge unterschiedlicher Beitragsjahre höher oder tiefer als die Durchschnittsrente liegen. Deshalb wird die individuelle Abgeltung je nach Anzahl Beitragsjahren anteilsmässig erhöht bzw. gekürzt.

Jahrgang Männer	Abgeltung per 31.12.2007
1947	2'073
1946	2'189
1945	2'306
1944	2'427
1943	2'548

4. b) Prämienfreie Versicherte (Männer mit Abfindung):

Die Tabelle basiert auf der durchschnittlichen Abfindung, die mit 65 Jahren ausbezahlt würde. Die individuelle Abfindung einer Person kann infolge unterschiedlicher Beitragsjahre höher oder tiefer als die Durchschnittsabfindung liegen. Deshalb wird die individuelle Abgeltung je nach Anzahl Beitragsjahren anteilsmässig erhöht bzw. gekürzt.

Jahrgang Männer	Abgeltung per 31.12.2007
1946	1'047
1945	1'141
1944	1'218
1943	1'311

5. a) Prämienfreie Versicherte (Frauen mit Rente):

Die Tabelle basiert auf der durchschnittlichen Rente, die mit 65 Jahren ausbezahlt würde. Die individuelle Rente einer Person kann infolge unterschiedlicher Beitragsjahre höher oder tiefer als die Durchschnittsrente liegen. Deshalb wird die individuelle Abgeltung je nach Anzahl Beitragsjahren anteilsmässig erhöht bzw. gekürzt.

Jahrgang Frauen	Abgeltung per 31.12.2007
1948	1'820
1947	1'911
1946	2'010
1945	2'093
1944	2'208
1943	2'318

5. b) Prämienfreie Versicherte (Frauen mit Abfindung):

Die Tabelle basiert auf der durchschnittlichen Abfindung, die mit 65 Jahren ausbezahlt würde. Die individuelle Abfindung einer Person kann infolge unterschiedlicher Beitragsjahre höher oder tiefer als die Durchschnittsabfindung liegen. Deshalb wird die individuelle Abgeltung je nach Anzahl Beitragsjahren anteilsmässig erhöht bzw. gekürzt.

Jahrgang Frauen	Abgeltung per 31.12.2007
1948	941
1947	1'016
1946	1'105
1945	1'186
1944	1'269
1943	1'356

Tabellen G3: Altersrentner, Altersrentnerinnen, mitversicherte Ehefrauen von Altersrentnern

6. Altersrentner:

Bei Teilrenten wird die Abgeltung entsprechend prozentual gekürzt.

Jahrgang	Abgeltung per 31.12.2007
Männer	
1942	7'806
1941	7'566
1940	7'327
1939	7'088
1938	6'852
1937	6'615
1936	6'382
1935	6'153
1934	5'926
1933	5'705
1932	5'488
1931	5'275
1930	5'069
1929	4'871
1928	4'678
1927	4'490
1926	4'310
1925	4'135
1924	3'968
1923	3'808
1922	3'659
1921	3'515
1920	3'374
1919	3'240
1918	3'114
1917	2'995
1916	2'884
1915	2'786
1914	2'699
1913	2'586
1912	2'492
1911	2'382
1910	2'209

1909	1'947
1908	1'414
1907	1'421
1906	1'428
1905	1'435
1904	1'441
1903	1'448
1902	1'455
1901	1'461

7. Altersrentnerinnen:

Bei Teilrenten wird die Abgeltung entsprechend prozentual gekürzt.

Jahrgang	Abgeltung per 31.12.2007
Frauen	and the second s
1942	7'371
1941	7'152
1940	6'933
1939	6'713
1938	6'491
1937	6'267
1936	6'045
1935	5'823
1934	5'603
1933	5'385
1932	5'170
1931	4'958
1930	4'750
1929	4'546
1928	4'347
1927	4'152
1926	3'962
1925	3'778
1924	3'597
1923	3'440
1922	3'290
1921	3'135
1920	2'987
1919	2'846
1918	2'711
1917	2'582
1916	2'462
1915	2'348
1914	2'237
1913	2'133
1912	2'037
1911	1'938
1910	1'858
1909	1'750
1908	1'530
1907	1'534
1906	1'539
1905	1'544
1904	1'548
1903	1'553
1902	1'558
1901	1'563
	1 300

8. Mitversicherte Ehefrauen von Altersrentnern:

Bei Teilrenten wird die Abgeltung entsprechend prozentual gekürzt.

Jahrgang Frauen	Abgeltung per 31.12.2007
1942	3'838
1941	3'731
1940	3'624
1939	3'516
1938	3'408
1937	3'298
1936	3'189
1935	3'081
1934	2'973
1933	2'867
1932	2'761
1931	2'658
1930	2'556
1929	2'456
1928	2'359
1927	2'264
1926	2'172
1925	2'082
1924	1'994
1923	1'918
1922	1'845
1921	1'770
1920	1'698
1919	1'630
1918	1'565
1917	1'503
1916	1'445
1915	1'390
1914	1'337
1913	1'288
1912	1'242
1911	1'195
1910	1'157
1909	1'105
1908	998
1907	1'002
1906	1'007
1905	1'012
1904	1'016
1903	1'021
1902	1'026
1901	1'031